

Correspondenzblatt

der
Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Montag.

Abonnementspreis pro Quartal M. 1,50.
Postzeitungsnummer 1635.
Vorstände und Vertrauensleute der Gewerkschaften
erhalten das Blatt gratis.

Redaktion:
P. Umbreit,
Marktstraße Nr. 15, II,
Hamburg 6.

Inhalt:

	Seite		Seite
Stempelsteuer für die Statuten gewerkschaftlicher Organisationen	753	Lohnbewegungen: Die russischen Glasarbeiter in Deutschland. — Der Generalstreik der französischen Bergarbeiter	761
Gesetzgebung und Verwaltung: Der amerikanische Bergarbeiterstreik und die Verstaatlichung der Gruben. — Vom Arbeiterschutz gegen Mißbrandvergiftung. — Gesetz gegen die Verwendung von Bleiweiß in Frankreich	755	Einigungsämter, Schiedsgericht: Sachliche Schiedsgerichte in Danemort	764
Statistik und Volkswirtschaft: Mitwirkung der Arbeiterorganisationen bei statistischen Erhebungen in Baden. — Statistik der Arbeitszeitverlängerungen in Oesterreich. — Arbeitslosenstatistik in Oesterreich	757	Unternehmerkreise: Organisation des schwedischen Unternehmers	765
Arbeiterbewegung: Aus deutschen Gewerkschaften. — Von den ausländischen Gewerkschaften	758	Arbeiterversicherung: Ein Besuch im Reichsversicherungsamt	765
Kongresse: IV. Generalversammlung der deutschen Gärtnervereinigung. — Einigungskonferenz der Eisenbahnwerkstättenarbeiter-Verbände Süddeutschlands. — Deutscher Gasarbeiterkongreß — Internationale Bergarbeiterkonferenz. — Internationaler Steinarbeiterkongreß	759	Gewerbegerichtliches: Wahl in Aachenburg	766
		Justiz: Ein mißglückter Angriff auf die Bauvorstände	766
		Kartelle: Zur Agitation der Kartelle	767
		Anderer Organisationen: Die „größte“ deutsche Bergarbeiterorganisation	767
		Mitteilungen: An die Vorstände der Zentralvereine	768
		Adressen der österreichischen Gewerkschaftskommissionen und Zentralverbände	768

Stempelsteuer für die Statuten gewerkschaftlicher Organisationen.

Es ist neuerdings wiederum vorgekommen, daß Behörden in Preußen bei Einreichung der Statuten von Gewerkschaftskartellen und Zweigvereinen der Zentralverbände die Entrichtung einer Stempelsteuer von M. 1,50 gefordert haben. Im Laufe der letzten Jahre sind der Generalkommission mehrfach Mitteilungen über solche Anforderungen der Behörden zugegangen. Es ist den beteiligten Gewerkschaftsvertretern stets gerathen, unter Hinweis auf die Verathungen über das Stempelsteuergesetz im Preussischen Abgeordnetenhaus sowie auf mehrfache Verordnungen der Ministerien, die Zahlung der Stempelsteuer zu verweigern. In den meisten Fällen sahen die Behörden dann von der Eintreibung der Steuer ab. In einem Falle war jedoch Beschwerde bei dem Ministerium erforderlich und wurde die zu Unrecht erhobene Steuer wieder zurückgezahlt. Es betraf dies das Gewerkschaftskartell in Wittenberge. Trotz Protestes des Kartellvorsitzenden wurde die Steuer erhoben. Am 14. August 1898 wurde die Beschwerde an das Finanzministerium gesandt und nach der bei dem preussischen Verwaltungsapparat üblichen Zeit, d. h. nach fünf Monaten (am 14. Januar 1899), kam folgende Mittheilung vom Provinzial-Steuerdirektor an den Kartellvorsitzenden in Wittenberge: „Der Herr Finanzminister hat angeordnet, daß der Stempel von M. 1,50, welche die Polizeiverwaltung in Wittenberge für das ihr eingereichte Statut des Gewerkschaftskartells erfordert hat, Ihnen erstattet wird. Die Polizeiverwaltung in Wittenberge wird demgemäß das Weitere veranlassen.“ Unter diesen Umständen hätte man erwarten sollen, daß die Behörden in Preußen von der Einforderung einer Stempelgebühr bei der Einreichung des Statuts gewerkschaftlicher Organisationen

in Zukunft Abstand nehmen würden. Es sind der Generalkommission aber nach dieser Anordnung des Finanzministers Mittheilungen über die Einforderung einer Stempelgebühr aus Düsseldorf, Herne, Schweidnitz und Nowawes zugegangen, und ist es nicht ausgeschlossen, daß an anderen Orten die Stempelsteuer widerspruchslos entrichtet wurde. Es ist deshalb notwendig, die in Frage kommenden Gesetzesbestimmungen und Verordnungen an dieser Stelle bekannt zu geben, damit die Gewerkschaftsvertreter in allen Fällen Anforderungen der gedachten Art zurückweisen.

Die Behörden stützen sich bei der Forderung, für das Statut Stempelsteuer zu zahlen, auf Nr. 25 e des Preussischen Stempelsteuertarifs. Diese lautet:

„Gegenstand der Besteuerung:

Gesellschaftsverträge, wenn sie betreffen:

e) die erstmalige Feststellung des Statuts von Gesellschaften aller Art, Gewerkschaften, Genossenschaften, Korporationen, Stiftungen, Vereinen und Anstalten in der Form von Verträgen oder Beschlüssen, sofern nicht nach den vorstehenden Bestimmungen ein höherer Stempel zu entrichten ist, M. 1,50.

Befreit sind Kranken-, Unfall-, Alters- und Invaliditäts-Versicherungs- und Unterführungskassen, denen die Versicherungsnehmer auf Grund gesetzlicher Bestimmungen beizutreten verpflichtet sind, und eingetragene Genossenschaften, welche die Gewinnbetheiligung ausgeschlossen haben.“

Schon der Wortlaut dieser Tarifstelle läßt erkennen, daß die Stempelgebühr nur von solchen Gesellschaften und Vereinen erhoben werden soll, die vermögensrechtliche Vereinbarungen treffen oder Erwerb bezwecken. Der Begriff „Gewerkschaften“ kann und soll an dieser Stelle nur Bezug haben auf die im Berg- und Hüttenwesen bestehenden, Erwerb bezweckenden Organisationen, welche diesen Namen führen. Das geht auch aus den Gesetzgebungsmaterialien, die auf das Stempelsteuergesetz Bezug haben, deutlich hervor. In Aktenstück B zu Nr. 35 der

Druckfachen des Preussischen Abgeordnetenhauses von 1895 wird gesagt:

„Aus Gründen ähnlicher Art ist der Vorschlag des Entwurfs hervorgegangen, die auf Erwerb gerichteten Gesellschaftsverträge angemessenen Werthstempeln und zum Theil den für Sachveräußerungen vorgeschriebenen Werthstempeln zu unterwerfen, zumal diese Verträge wegen der regelmäßig vorhandenen Anhäufung größerer zu produktiven oder spekulativen Zwecken dienender Kapitalien und ihrer bedeutenden Vermögensumfänge eine höhere Besteuerung wohl vertragen können. Gesellschaftsverträge bedürfen gegenwärtig zum größten Theil nur des allgemeinen Vertragstempels von M. 1,50, weil für die Gründung von Gesellschaften ein besonderer Werthstempel in dem jetzigen Gesetz nicht vorgesehen ist und das Einbringen von nicht in Geld bestehendem Vermögen in eine Gesellschaft gegen Entgelt in der Regel die zivilrechtlichen Merkmale eines Kaufes oder einer Hingabe an Zahlungsstatt nicht enthält, auch die entgeltliche Ueberlassung der Rechte am Gesellschaftsvermögen seitens der Gesellschafter an Andere unter den Begriff von Kaufverträgen nicht gebracht werden kann. Dem wirtschaftlichen Zwecke nach handelt es sich auch bei Verträgen der beiden zuletzt erwähnten Arten um Uebertragung beweglicher und unbeweglicher Sachen und erscheint es deshalb gerechtfertigt, auf diese Urkunden die für Sacheveräußerungsverträge verordneten Stempelabgaben zur Anwendung zu bringen. Im anderen Falle würde eine unberechtigte Bevorzugung gerade der großen Kapitalansammlungen vorliegen.“

Es geht hieraus hervor, daß der Gesetzgeber nicht daran gedacht hat, Statuten von Vereinen, die auf Grund des § 152 der Gewerbeordnung oder zum Zwecke der Unterhaltung oder Belehrung gegründet werden, der Stempelpflicht zu unterstellen. Noch deutlicher ist dies erkennbar aus den Erläuterungen zum Stempeltarif in demselben Aktienstück. Es heißt dort:

„Nach dem Vorschlage des Entwurfs wird der für die **Beurkundung** von Statuten zu entrichtende Stempel auf M. 3 normiert, sofern nicht nach den vorangegangenen Bestimmungen ein höherer Stempel zu entrichten ist. Der Steuer sollen aber auch die in Form von Beschlüssen errichteten Statuten unterliegen, da die äußere Fassung der Urkunde auf die Stempelpflichtigkeit einflußlos sein muß. Die Statuten gewisser Versicherungs- und Unterstützungskassen, denen die Versicherten aus Grund gesetzlicher Bestimmungen beizutreten verpflichtet sind, genießen auch nach der jetzt geltenden Praxis Stempelfreiheit, weil die Stempelabgabe für Statuten nach den Tariffstellen „Verträge“ der Stempeltarife vom 7. März 1822 und 19. Juli und 7. August 1867 erhoben wird, Statuten aber sich dann nicht als Verträge auffassen lassen, wenn, wie es bei den vorbezeichneten Kassen der Fall ist, eine gesetzliche Pflicht zur Versicherung besteht. Bei dem gegenwärtigen Zustand soll es nach dem Entwurf auch für die Zukunft verbleiben.“

Hiernach ist die Stempelgebühr für die **Beurkundung** von Statuten zu entrichten. Eine Beurkundung der Statuten gewerkschaftlicher Organisationen wird aber weder durch das Vereinsgesetz erfordert, noch von denen, welche das Statut einreichen, verlangt. Es handelt sich lediglich um eine Verpflichtung, die das öffentliche Recht (Vereinsgesetz) den Vorstehern von Vereinen, welche die Erörterung öffentlicher Angelegenheiten bezwecken, sehr überflüssigerweise auferlegt, und die Behörde hat die Erfüllung dieser Verpflichtung zu beschleunigen, damit der Verpflichtete jederzeit ausweisen kann, daß er den gesetzlichen Bestimmungen gemäß gehandelt hat. Das Statut ist von der Behörde weder zu genehmigen noch zu beurkunden.

Nun kann man nicht voraussetzen, daß die Behörden, bei welchen die Statuten einzureichen sind, die

Gesetzgebungsmaterialien besitzen, um selbst nachzuprüfen, welche Absichten der Gesetzgeber hatte.

Dagegen aber muß man erwarten, daß die Behörden das „Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung in den Königl. Preuß. Staaten“ besitzen, lesen und die Verordnungen der Minister beachten resp. nach ihnen handeln. Geschieht dies, so könnten die Behörden nicht fordern, daß bei Einreichung der Statuten gewerkschaftlicher Vereine eine Stempelgebühr entrichtet werden soll, denn wiederholt hat der Minister des Innern verfügt, daß es unzulässig ist, bei Erfüllung der den Vereinsvorstehern auferlegten Verpflichtungen Gebühren oder Stempelsteuern zu erheben. Diese Verfügungen müssen den Behörden doch bekannt sein und ist nicht recht verständlich, warum diese nicht gemäß den Vorschriften, welche von erster Stelle im Staate gegeben sind, handeln. Eine Verfügung vom 8. März 1851 von dem derzeitigen Minister des Innern v. Westphalen, gerichtet an das Polizei-Präsidium zu Berlin, lautet:

„Infolge des Berichtes vom 22. November v. J. ist mit dem Herrn Finanzminister über die Frage, ob und inwieweit die Verhandlungen in den nach dem Gesetz vom 11. März v. J. zu behandelnden Vereinsangelegenheiten stempelpflichtig sind, kommuniziert worden, und in Gemäßheit dieser Verhandlungen wird dem königlichen Polizei-Präsidium Nachstehendes eröffnet:

Die Stempelfreiheit bei diesen Verhandlungen kann nur insoweit anerkannt werden, als dieselbe ausschließlich im Zwecke des öffentlichen polizeilichen Interesses gepflogen worden sind und als sie also nur stattgefunden haben, um die Bedingungen zu erfüllen, welche das Gesetz vom 11. März v. J. den Vereinen auferlegt.

Sind aber die Verhandlungen nicht lediglich diesem Zwecke gewidmet, ergibt sich aus ihnen, daß sie entweder nur ein Privatinteresse der Gesellschaft oder ein solches neben dem öffentlichen Interesse verfolgen, so tritt die allgemeine gesetzliche Bestimmung der Stempelpflichtigkeit ein, und es müssen namentlich, sowohl die Gesuche, Anzeigen sowie die auf diese zu erlassenden Bescheide mit dem tarifmäßigen Stempel besteuert werden. Das Gesetz macht zu Gunsten der Vereine und Gesellschaften in dieser Beziehung keine Ausnahme und es liegen auch sonst nirgends Gründe vor, welche die Stempelfreiheit auch nur billig erscheinen lassen.

Daß Königl. Polizei-Präsidium kann deshalb von der Erledigung der von dem Stempel-Fiskal aufgestellten Erinnerungen nicht entbunden werden, dasselbe wird vielmehr angewiesen, sich auf die spezielle Verantwortung der einzelnen Erinnerungen, soweit dieselben nicht ohne Weiteres als richtig anerkannt werden müssen, einzulassen.“

Weiter kam am 29. November 1869 von dem derzeitigen Minister des Innern, Grafen zu Eulenburg, in Gemeinschaft mit dem derzeitigen Finanzminister v. d. Heydt ein Zirkularerlaß, welcher lautete:

„Dem Vernehmen nach ist es in den Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein hin und wieder vorgekommen, daß die Anzeigen bei der Ortspolizeibehörde über Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, sowie Bescheinigungen hierüber, welches vorgeschrieben in dem mittelst Verordnung vom 25. Juni 1867 (G. S. S. 921) dort eingeführten Vereinsgesetze vom 11. März 1850, für stempelpflichtig erachtet worden sind.

Eine solche Auffassung ist, wie aus dem Ministerialblatte für die innere Verwaltung für 1851, Seite 168, abgedruckten Verfügung vom 8. März 1851 des Näheren zu entnehmen ist, nicht zutreffend, weil Gesuche, Bescheinigungen und Verhandlungen, welche in Angelegenheiten der Vereine und Versammlungen lediglich zu dem Zwecke stattfinden, um den Vorschriften des erwähnten Gesetzes zu genügen, als ausschließlich dem öffentlichen Interesse dienend anzusehen, folglich stempelfrei sind.

Demgemäß sind die Polizeibehörden mit Anweisung zu versehen, auch ist dafür Sorge zu tragen, daß Stempelbeträge, welche bei Anlässen der erwähnten Art bereits erhoben sind, auf etwa eingehende Reklamationen zurück-erstattet werden.“

Sodann ist auch nach Inkrafttreten des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 nochmals darauf hingewiesen, daß die im öffentlichen Interesse erteilten Ausfertigungen stempelfrei zu behandeln sind.

In einer Verfügung des Ministers des Innern und des Finanzministers vom 25. Dezember 1896 heißt es:

„Von beiden Ministerien ist schon bei anderer Gelegenheit angenommen worden, daß der bisherige Grundsatz, nach welchem die ausschließlich im öffentlichen Interesse erteilten Ausfertigungen stempelfrei zu behandeln waren, auch unter der Herrschaft des neuen Stempelsteuergesetzes aufrecht zu erhalten ist.“

Es handelte sich in diesem Falle zwar um die Genehmigung der Sparfassenfassungen eines Kommunalverbandes, jedoch ist in der Verfügung unzweideutig ausgesprochen, daß an dem Grundsatz, „die im öffentlichen Interesse erfolgten Ausfertigungen sind stempelfrei“, festgehalten werden soll.

Die Vorsteher von Vereinen, welche sehr gegen ihren Willen durch das Gesetz gezwungen werden, den Behörden Statuten einzureichen, müssen deshalb jede Anforderung, für das Statut Stempelsteuer zu entrichten, zurückweisen. Sollte wider Erwarten eine Behörde, trotz Hinweises auf die vorstehenden Gesetzgebungsmaterialien und die Verfügungen der Ministerien, auf Zahlung der Stempelsteuer bestehen, so ist Beschwerde bei dem Finanzminister einzureichen.

Es wird aber auch angebracht sein, wenn Diejenigen, welche gezwungen worden sind, Stempelsteuer für Statuten gewerkschaftlicher Vereine zu entrichten, diese zu Unrecht gezahlte Steuer zurückfordern. C. Legien.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Der amerikanische Bergarbeiterstreik und die Verstaatlichung der Gruben.

Es war vorauszu sehen, daß der riesige Kohlengräberausstand in Pennsylvanien — auf dessen wirtschaftspolitische Bedeutung noch zurückzukommen ist — diesseits und jenseits des Ozeans der Propaganda für die Verstaatlichung der Gruben neuen Anstoß geben würde. Jeder große Bergarbeiterstreik, der sich in Zukunft abspielt, wird, mag er sonst aus gehen wie er will, der ganzen Bevölkerung stets eindringlicher lehren, daß es ein unhaltbarer Zustand ist, Erdschätze, auf deren Verbrauch jeder Haushalt angewiesen ist wie auf tägliches Brot, der Verfügung von Privatkapitalisten zu überlassen. Die Klassenkämpfe in der Montanindustrie werden naturgemäß gewaltiger — siehe jetzt auch Frankreich und Oesterreich 1900! — und jeder dieser Kämpfe wird uns der Verstaatlichung der Gruben schneller näher bringen, je länger er dauert und je größer der Triumph des Kapitals ist! So schlägt der momentane Sieg des Kapitals um in einen Sieg der Propaganda für Berggesellschaftlichung der monopolisierten Industrien. Umsomehr, wenn Leute wie der Bevollmächtigte der amerikanischen Kohlenherren, Herr Baer, von der „göttlichen Gnade“, die „uns“ widerfahren, reden. Solche Blasphemien bringen auch sonst „gutgesinnte“ Bürger in den Garnisch. Hat doch schon der berühmte Kanzelredner Edward Everett Hale in Boston in einer Predigt über den Kohlengräberstreik die Expropriation der Morgan und Konforten gefordert.

Hat doch der amerikanische Städtetag in Detroit Reden für die Grubenverstaatlichung mit Beifall entgegengenommen und ist doch in Massachusetts eine besondere Liga entstanden mit dem Programm: „Wir verlangen, daß die Bundesregierung die Kohlenminen an sich bringt und im Interesse des Publikums verwalte.“ Bei der Interpellation über den bergmännischen Generalstreik in der französischen Kammer wurde nicht nur von Sozialisten eine Nationalisierung der Gruben verlangt.

Indessen, gerade in dem Lande wo der Riesenstreik die Frage der Grubenverstaatlichung gebieterisch auf die Tagesordnung stellte, ist ihre Durchführung am schwierigsten infolge der bergrechtlichen Verhältnisse. Es dürfte unsere Leser interessieren, die rechtlichen Grundlagen des Bergbaubetriebes in den Hauptländern etwas kennen zu lernen.

Zwei hauptsächlich eigentümliche Bergrechte existieren in den Industrieländern: das englisch-amerikanische und das französische-preussische.

In England gehören seit der Regierung Elisabeth's (1558—1603) alle Mineralien zum Oberflächeneigentum, also dem Grundbesitzer. Wohl sind der Krone die Eigentumsrechte an den „reinen Gold- und Silberbergwerken“ überlassen, doch kommen solche nicht mehr vor. Die großen Landlords haben im langen Kampfe mit dem Königtum diesem das Bergregal (Eigentumsrecht an den Mineralien) entziffen. Heute sind die Grundbesitzer auch von Gesetzes wegen Grubenbesitzer, heuten selbst die Flöze aus oder verpachten sie gegen hohen Zins.

Dieses Bergrecht ist durch die englische Einwanderung auch auf die Vereinigten Staaten von Nordamerika übertragen, wobei hier noch, entsprechend dem Fehlen einer Königsmacht, auch Gold- und Silberadern Dem gehören, der sie findet und nach den Landesgesetzen mit Beschlag belegt. Natürlich herrscht in den englischen Kolonien (Kanada, Australien, Südafrika) das Bergrecht des Mutterlandes.

Wenn in Nordamerika der Gedanke der Grubenverstaatlichung verwirklicht werden soll, muß ein förmliches Enteignungsverfahren mit allen seinen Konsequenzen durchgeführt werden, was eine grundsätzliche Gesetzesänderung voraussetzt. Hier liegt die Schwierigkeit einer Grubenverstaatlichung in den Vereinigten Staaten, überhaupt in allen Ländern des englischen Bergrechts. Denn die an der Spitze der Gesetzgebung sitzenden Kapitalisten werden sich schwerlich selbst enteignen.

Ganz anders liegen die Dinge in den Ländern des französisch-preussischen Bergrechts. Die französische Nationalversammlung hob am 20. März 1791 das „Eigentumsrecht“ der königlichen Gewalt an den Erdschätzen auf und legte die neuen Grundsätze nieder in dem Gesetz vom 28. Juli 1791, welches durch das Berggesetz vom 25. April 1810 eine präzisere, jetzt noch gültige Fassung erhielt. „Das Charakteristische und Bahnbrechende des französischen Berggesetzes besteht nicht darin, daß der Staat die Verfügungsgewalt über die Mineralien hat (denn das war auch älteres Recht, da bekanntlich der „König der Staat“ war), sondern darin, daß der fiskalische und privatrechtliche Charakter des Bergregals weit zurücktritt, daß die Mineralien aus fiskalischen zu öffentlichen Sachen werden...“ (Arndt: Bergbaupolitik.)

kapitalistischen Gefahr werden sich die Vertreter der Volkswohlfahrt „nicht mit Kleinigkeiten abgeben“.

Rüttenscheid-Essen. Otto Hue.

Vom Arbeiterschutz gegen Milzbrandvergiftung.

Der Bundesrath hat die Verordnung, betr. die Einrichtung und den Betrieb der Rohhaarspinnereien, Haar- und Vorstanzurichtereien, sowie der Bürsten- und Pinselmachereien (vom 28. Januar 1899) durch eine abgeänderte Verordnung ersetzt, die einige Erweiterungen des Arbeiterschutzes enthält, aber gerade die wesentlichsten Gefahrenquellen noch immer unberücksichtigt läßt. Die neue Verordnung unterstellt die Verarbeitung ausländischer Ziegenhaare denselben Zwangsvorschriften, denen bisher die Verarbeitung ausländischer Pferde- und Rinderhaare, Schweinsborsten und Schweinswolle unterstellt war (§§ 1 und 2). Das ist ein Fortschritt, da gerade durch Ziegenhaare in den letzten Jahren mehrfach Ansteckungen vorkamen. Weiter läßt die neue Verordnung die Einschränkung des Beschäftigungsverbotens für jugendliche Arbeiter bei Desinfektionsarbeiten auf die Fabriken fallen, so daß künftig auch in anderen Werkstätten Jugendliche mit undesinfizierten, ausländischen Material nicht mehr hantieren dürfen (§ 6). Zugleich wird hierbei die bis zum 1. April 1909 geltende Zeiteinschränkung dieses Verbotes aufgehoben. Sodann dehnt die neue Verordnung die bisher nur für die Aufbewahrungsräume von undesinfizierten Material geltenden Reinlichkeitsvorschriften auch auf die Treppen und Zugänge zu diesen Räumen, auf denen undesinfiziertes Material transportiert wird, aus. (§ 9.)

Wichtig ist auch die Aenderung, daß der bisher nur für größere Betriebe (über zehn Arbeiter) geltende § 14 (Abtrennung der Arbeitsräume von den Räumen zu Vorbereitungsarbeiten) als § 9 Abs. 2 auf alle Werkstätten ausgedehnt wird. Im § 18 wird die Erweiterung der Reinhaltungsvorschriften aber wieder durch Ausnahmebefugnisse der Ortspolizeibehörden eingeschränkt.

So dankenswerth die wenigen Verbesserungen sind, so wenig entspricht diese neueste Verordnung den dringendsten Forderungen der öffentlichen Hygiene. Sie läßt vor Allem zweierlei außer Betracht, daß die Gefahr der Ansteckung durch inländische Häute, Felle und Borsten nicht viel geringer ist, als die durch die Verordnung allein bekämpfte ausländische Ansteckungsgefahr. Das ist wiederholt in den Gewerbeaufsichtsberichten nachgewiesen. Dann aber bleibt der gefährlichste Ansteckungsherd, die Gerbereien und Fellzurichtereien, von den Eingriffen der öffentlichen Hygiene völlig verschont, obwohl gerade in diesen Betrieben notorisch die weitaus meisten und gefährlichsten Milzbrandvergiftungsfälle vorkommen. Auch für die Polstereibetriebe gilt die Verordnung leider nicht. Gewiß müssen für die Behandlung der rohen Felle und Häute andere Vorkehrungsmaßnahmen getroffen werden, als für die Behandlung der Haare und Borsten, aber es bleibt deshalb nicht weniger die dringendste Pflicht der öffentlichen Gesundheitsbehörden, auch die weit mehr gefährdeten Gerbereiarbeiter zu schützen.

Und weshalb hat der Bundesrath abermals versäumt, die Desinfektion auch auf das aus dem Inland stammende Rohmaterial auszudehnen? Galt ihm die Rücksicht auf die Interessen der Thierzüchter höher, als die auf den Schutz der Arbeiter? Es steht fest, daß Ansteckungen durch nachweislich inländische Haare, Borsten und Felle keineswegs selten sind. Die Beschränkung der Desinfektions-, Reinlichkeits- und Beschäftigungsvorschriften auf Werkstätten, die aus-

ländisches Material verarbeiten, muß aber die Arbeiter, insbesondere Frauen und Jugendliche, in eine trügerische Sicherheit wiegen, die die Gefahr erhöhen muß. So lange nicht alle Herde der Milzbrandvergiftung der gesetzlichen Behandlung unterworfen werden, kann von einem ernsthaften Gesundheitschutz der Arbeiter nicht die Rede sein.

Gesetz, betr. die Verwendung von Bleiweiß.

Die Verwendung des Bleiweiß zu industriellen Zwecken, ist in Frankreich schon lange Gegenstand von Untersuchungen gewesen; die Arbeiterorganisationen haben nicht geruht, die Gesetzgebung gegen dieselbe anzurufen. Nachdem mehrere Ministerien den Gebrauch von Bleiweiß auf dem Wege der Verordnung für ihre Ressorts verboten oder doch eingeschränkt hatten, unterbreitet jetzt der Handelsminister Troillot der Kammer einen Gesetzentwurf, der folgende Bestimmungen enthält: Die Unternehmer, Direktoren, Werkführer von Werkstätten, Fabriken und Bauten, wie überhaupt allen Arbeitsplätzen, wo Malerarbeiten für Bauten (neu oder in Reparatur) hergestellt werden, haben sich folgenden Bestimmungen zu unterwerfen:

Nach Ablauf eines Jahres von der Veröffentlichung dieses Gesetzes an gerechnet, ist die Anwendung von Bleiweiß und von Gel, dem Bleiglatte zugesetzt ist, bei allen Malerarbeiten auf Bauten untersagt. — Nach Ablauf von drei Jahren tritt das Verbot auch für alle Malerarbeiten im Inneren der Bauten in Kraft. — Das theilweise oder gänzliche Verbot anderer Bleizusätze kann durch die Verwaltungsbehörden ebenfalls ausgesprochen werden. — Ausnahmeweise Entbindung von diesen Verböten kann für jeden einzelnen Fall nur vom Handelsminister und zwar nach Anhörung der „Verathenden Kommission für Kunst und Gewerbe“ gestattet werden. — Die Kontrolle über die Ausführung des Gesetzes ist den Fabrikinspektoren übertragen.

Statistik und Volkswirtschaft.

Wirkung der Arbeiterorganisationen bei amtlichen Erhebungen in Baden. Bei den zur Zeit von der badischen Regierung veranstalteten Erhebungen über die wirtschaftliche Lage des Arbeiterstandes sind die Bezirksämter, um die Ansichten der Arbeiter über die Dinge zuverlässig zu vernehmen, angewiesen worden, sich an die Arbeiterorganisationen, Gewerkschaftskartelle usw. zu wenden und sie um Angaben über die wahrgenommenen Arbeiterentlassungen, Verkürzungen der Arbeitszeit und eingeführten Feiertagen zu eruchen.

Eine Statistik der Arbeitszeitverlängerungen in Oesterreich.

Die österreichische Gewerbeordnung beschränkt bekanntlich auch die Arbeitszeit von Männern. Als der gesetzliche Normalarbeitstag gilt ein Tag von elf Stunden. „Wenn Naturereignisse oder Unfälle den regelmäßigen Betrieb unterbrochen haben oder wenn ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis eingetreten ist“, kann die Gewerbebehörde erster Instanz eine Verlängerung der Arbeitszeit für die Dauer von drei Wochen bewilligen, über diese Frist hinaus kann eine Verlängerung nur durch die Behörde zweiter Instanz stattfinden. Im Falle zwingender Nothwendigkeit und während längstens dreier Tage in einem Monat kann eine solche Verlängerung gegen bloße Anmeldung bei der Behörde erster Instanz vom Unternehmer selbst getroffen werden.

Dieses Bergrecht hat dann seinen Siegeszug durch Europa angetreten. Es gilt heute in seinen wesentlichen Grundzügen in Belgien, Holland, Deutschland, Spanien, Oesterreich, Italien, Türkei, Griechenland, Skandinavien.

Das preussische Berggesetz vom 24. Juni 1865 resp. 24. Juni 1892 beruht auch auf dem französischen, geht aber in der „liberalen“ Verwirklichung der freien Ausbeutung der Erdschätze noch etwas weiter als sein Mutter. Das preussische Gesetz gilt für neun Zehntel des deutschen Bergbaues. Es erklärt, Gold, Silber, Quecksilber, Eisenerze (mit Ausnahme der Roheisenerze), Blei, Kupfer, Zinn, Zink, Stobalt, Nickel, Arsenik, Mangan, Antimon und Schwefel, Alaun und Vitriolerze, Steinkohle, Braunkohle, Graphit, Steinsalz nebst den mit denselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen und die Soolquellen als der Verfügung des Grundeigentümers entzogen! Wer die genannten Mineralien in abbaubarer Menge „findet“ (Erdfinderrecht), muß den Fund — auch wenn er auf eigenem Grund und Boden geschieht — der Bergbehörde anzeigen und hat dann nach vorhergegangenen Formalitäten („Mutung“) das Recht zur Ausbeute. Die Mineralien werden ihm von der Staatsbehörde „verliehen“! Von diesen Vorschriften ist auch der Risiko nicht befreit; auch er muß finden, muren und die Verleihung nachsuchen. Bei sich selbst!

Eine Erinnerung an die deutsche Kleinstaaterci bilden die noch häufigen Einrückte in dieses Bergrecht. So gehören im Königreich Sachsen die Kohlen zum Grundeigentum, ebenso in der preussischen Lausitz (früher Kurachsen); ferner im Fürstentum Stalenberg (Prov. Hannover, wo früher englisches Recht galt), schließlich in Westpreußen, wo ehemals das polnische Bergrecht Gültigkeit hatte. Auch im alten Königreich Polen hatten die Grundeigentümer dem Königthum von Schlachzigen Gnaden das Bergregal abgenommen; das wird auch eingewirkt haben auf die Eigentumsverhältnisse im sächsischen Kohlenbergbau, veranlaßt durch die nahestehenden Verhältnisse der Länder (August der Starke, König von Polen, Kurfürst von Sachsen). Wie stark solche Einflüsse nachwirken, ist zu ersehen in Rußland, wo trotz des Absolutismus die Mineralien nach altpolnischem Rechte noch heute dem Grundeigentümer gehören.

Sodann gehören die Eisenerze dem Grundeigentümer in Schlesien und der Grafschaft Glatz, in Hinterpommern und auf der Insel Rügen; schließlich noch in den Hohenzollernschen Landen. Früher gehörte Schlesien bekanntlich zu Böhmen, dessen König schon seit dem 1. April 1531 seitens der Grundeigentümer (Piaisten in Schlesien) von dem Bergwerkseigentum „entbunden“ wurde. Auf diese Entbindung begründen die Nachkommen der Piaisten (altpolnisch-schlesisches Fürstengeschlecht) und ihre anderen Rechtsnachfolger noch heute ihr „Recht“ am Bergregal. Und der preussische Staat, der seit dem 1. April 1895 die Bergwerkssteuer (d. h. richtig der Anteil des Staates an seinem Mineraleigentum!) für die Privaten „außer Hebung setzte“, beließ den schlesischen privaten Bergregalherren (Fiele-Winkler, Donnersmark, Matuschla usw.) nicht nur ihr Vorrecht, sondern zahlt selbst als Grubenbesitzer an die Herrschaften die Bergwerksabgabe. Noblesse oblige!

In Hannover gehören auch die Salz- und Soolquellen zum Grundeigentum.

Die ausschlaggebenden deutschen Mineralförderungen unterliegen aber den Bestimmungen des

französisch-preussischen Bergrechts. der Ergründer der großen französischen Revolution. Wer Gruben ausbeuten will, muß sie „muten“ und erst nach erfolgter Verleihung (in Frankreich lautet der betreffende technische Ausdruck: Konzession) kann die Ausbeute beginnen. Arndt, die anerkannte bergrechtliche Autorität, sagt:

„Das Bergwerkseigentum wird nach französischem wie preussischem Bergrecht durch die Verleihung geschaffen. Diese ist ein konstitutiver Akt. Nicht der Fund, noch die Mutung, sondern die Verleihung verschafft das Eigentum!“

Eine Verleihung kann aber nur ein privatorisches Eigentum schaffen. Daher sind die Grubenbesitzer nach französisch-preussischem Recht nur Pächter, Belebte, denen die Konzession jederzeit wieder entzogen werden kann, ohne daß auch nur ein Wort an dem Berggesetz geändert zu werden braucht! Dies ist der gewaltige Unterschied unseres gegenüber dem englisch-amerikanischen Rechte. Bei uns giebt das Gesetz (§ 65 des preussischen, §§ 58 und 59 des sächsischen Berggesetzes) dem Staate das Recht, den Grubenbesitzer zur Fortsetzung des Betriebes zu zwingen, wenn gewichtige Gründe des öffentlichen Wohles dafür sprechen. Kommt der Unternehmer der Aufforderung nicht nach, so kann der Staat (Titel VI des preussischen Berggesetzes) den Betrieb ohne jegliche Entschädigung übernehmen oder einem Reflektanten übergeben. Auf diesem Rechtsgrundsatz beruhte auch die erfolgte Uebernahme verlassener Grubenkonzessionen durch organisierte französische Bergleute. (Die Minen der Mineurs.) Aber diese wenig beachtete gesetzliche Handhabe kann und muß auch ergriffen werden, wenn die Kohlenindustrie zur Preisschraubung weniger profitable Zechen stilllegen, was jetzt im Ruhrgebiet mehrfach geplant wird! (Zeche Steingatt.) Darauf soll hier ausdrücklich hingewiesen werden.

Nach Lage der Sache haben es die Volksvertretungen in den Ländern französisch-preussischen Bergrechts in der Hand, ohne die Eigentumsfrage zu berühren, den ganzen Bergbau zu verstaatlichen! Wie das gemacht wird, hat uns im vorigen Jahre die holländische Kammer gezeigt. Sie hat einfach den ganzen Kohlenbergbau der Provinz Limburg der privaten Ausbeutung entzogen, der Regierung Mittel bewilligt zur Entschädigung der von Privaten schon hergerichteten Anlagen (für die Mineralien giebt es nichts zu entschädigen, da sie dem Staate, dem Volke gehören) und zur Betriebsführung. Schweden soll (oder hat schon ausgeführt?) dasselbe beabsichtigen mit seinen riesigen Eisenerzlagern. Keine Eigentumsrechte werden geschmälert, so gut wie der Staat diese oder jene Wirtschaft betreibt, kann er auch die Erdschätze ausbeuten.

Die Schwierigkeiten einer Grubenverstaatlichung in den Vereinigten Staaten sind, wie gezeigt, ungleich größer als auf dem europäischen Kontinent. Frühen muß erst ein ganz anderes eigentümliches Recht geschaffen werden, was eine vollständige Umwälzung englisch-amerikanischer Eigentumsbegriffe bedeuten würde. Denn wenn man im Lande der Morgan, Vanderbilt und Konsorten einmal mit Erfolg die Gesetzgebung gegen die Trustleute wendet, dann wird es nicht beim Bergbau sein Bewenden haben, sondern entsprechend der Größe der

und 1 Scheibentöpfer Stellen offen waren. Durch paritätische Arbeitsnachweise der Innungen und des Verbandes wurden in Berlin 957 Ofenseker verlangt und 891 vermittelt, Dresden 133 Ofenseker verlangt, 126 vermittelt, München 113 Ofenseker und Werkstubenarbeiter verlangt, 106 vermittelt, Chemnitz 21 Ofenseker verlangt, hierzu gemeldet 23, während von Stettin kein Bericht vorliegt. Außerdem haben 67 von 145 Orten keinen Bericht eingekandt.

Von den ausländischen Gewerkschaften.

Nordamerika. Ueber die Stärke und Fortschritte der „American Federation of Labor“ hat Samuel Gompers, wie die „Deutsch-amerikanische Väter-Zeitung“ mittheilt, in San Franzisko einem Berichterstatter folgende Aufschlüsse gegeben: „Das Fundament der Amerikanischen Arbeiter-Föderation wurde im Jahre 1881 in Pittsburg gelegt. Heute haben wir über 2 000 000 amerikanische Arbeiter und Arbeiterinnen in unseren Mitgliederlisten. 91 nationale und internationale Verbände sind in der Amerikanischen Arbeiter-Föderation vertreten und diese haben ungefähr 14 000 Lokal-Unions. Dazu haben wir noch 1353 Lokal-Unions, die direkt von der Föderation ihren Charakter erhielten, weil in deren Gewerk noch keine nationalen Körperschaften organisiert sind. Der Staatsbranchen giebt es 25, städtische Zentralbranchen 397, und neben den 900 Lokalorganistoren haben wir 80 Generalorganistoren und 30, die unter regulärem Gehalt angestellt sind. Dieses zeigt den großartigen Fortschritt der Gewerkschaftsfrage. Die Gewerkschaftsbewegung wächst tagtäglich an Macht und Ansehen.“

Man braucht diesen Ziffern kein Mißtrauen entgegenzubringen und wird doch von der Nothwendigkeit überzeugt sein, daß die amerikanischen Gewerkschaften sich zur Aufnahme und Veröffentlichung eingehender und zuverlässiger Jahresstatistiken entschließen.

Kongresse u. Generalversammlungen.

Vierte Generalversammlung der deutschen Gärtner-Vereinigung.

Hamburg, 2. und 3. November.

Die Generalversammlung sollte statutengemäß im Januar d. J. stattfinden, wurde aber wegen schwebender Einigungsverhandlungen mit dem „Allgemeinen deutschen Gärtner-Verein“ (Sitz Berlin) und mit Rücksicht auf dessen im Juli d. J. stattgefundene Generalversammlung aufgeschoben. Anwesend sind sieben Delegierte sowie fünf Vertreter des Hauptvorstandes und ein Vertreter des Ausschusses.

Der Bericht des Hauptvorstandes erstreckt sich auf die Zeit vom 28. Januar 1900 bis zum 1. November 1902. Die Mitgliederzahl schwankte in dieser Zeit zwischen 300 bis 350 (gegenwärtig 378), davon befinden sich 274 in Hamburg und Umgebung. Außerdem bestehen zur Zeit Zahlstellen in Leipzig, Offenbach, Bremen, Kiel und Kemscheid; weiter befinden sich Einzelmitglieder in Berlin, Dresden und Frankfurt a. M. Im letzten Geschäftsjahre wurde mit Unterstützung der Generalkommission eine größere Agitationstour in 15 Städten unternommen, sowie auch eine Agitationsausgabe der „Gärtner-Ztg.“ herausgegeben. Der Erfolg konnte kein allzu großer sein, da die Agitation überall auf den Widerstand des „Allgemeinen deutschen Gärtner-Vereins“ stieß und die Zersplitterung der Organisationsverhältnisse nur hemmend wirken konnte. Auch macht sich in zahlreichen Orten der Mangel geeigneter Verwaltungs-

personen fühlbar, der das Eingehen so mancher jungen Niederlassung der „Deutschen Gärtner-Vereinigung“ verschuldete. Vorzüglich ist dagegen die Organisation in Hamburg und Umgegend, wo alle Zahlstellen sich zu einer gemeinsamen Verwaltung zusammenschlossen und einen besoldeten Beamten anstellten. Hier hat sich die Mitgliederzahl von Jahr zu Jahr wesentlich gehoben.

Die Einnahmen der Vereinigung betragen in der Berichtszeit M 7436,38, die Ausgaben M 6911,40, das Vermögen der Organisation M 3004,88. Für Agitation wurden M 535,79, für das Verbandsorgan M 3566,15 verausgabt, wogegen letzteres eine Einnahme von M 1029,32 erzielte. Ferner kosteten der Rechtsschutz M 58,85, während für Lohnbewegungen M 1566,19 verausgabt wurden. Die letzteren kamen 1900 in Hamburg und Umgegend, Leipzig und Mannheim sowie 1901 und 1902 in Hamburg und Umgegend vor; die Hamburger Kämpfe waren alle erfolgreich, während die Kämpfe in Mannheim und Leipzig verloren gingen.

In der Debatte über den Vorstandsbericht wird beklagt, daß der mit der Geschäftsführung und Redaktion nebenamtlich betraute Kollege überbürdet sei, während andererseits die übrigen Vorstandsmitglieder durch erhebliche Thätigkeit in der Lokalverwaltung Hamburg dem Vorstande ihre Kräfte entzögen. Darauf wird dem Vorstand Decharge ertheilt.

Der Bericht des Ausschusses bot nichts Wesentliches und der Bericht der Preßkommission mußte, weil ein Vertreter der letzteren nicht erschienen, abgeseht werden.

Die Stellung der Organisation zum „Allgemeinen deutschen Gärtner-Verein“ bildete einen der Hauptpunkte des Verbandstages. Seit Jahren war die „Deutsche Gärtner-Vereinigung“ unablässig bemüht, eine einheitliche Organisation der deutschen Gärtnerarbeiter herbeizuführen. Diese Bestrebungen scheiterten aber stets an der Haltung der Leiter der Gegenorganisation, des „Allgemeinen deutschen Gärtner-Vereins“. Selbst ein Uebertritt der „Deutschen Gärtner-Vereinigung“ in den „Allgemeinen deutschen Gärtner-Verein“ wurde dadurch verhindert, daß die Voraussetzung desselben, nämlich der Anschluß des „Allgemeinen deutschen Gärtner-Vereins“ an die deutschen Gewerkschaften strikte abgelehnt wurde. Da indes ein nicht geringer Theil der Mitglieder des „Allgemeinen deutschen Gärtner-Vereins“ mehr und mehr auf eine gewerkschaftliche Thätigkeit dieses Vereins hindrängte und für eine einheitliche Organisation eintrat, so war die Hoffnung vorhanden, daß in nicht zu ferner Zeit diese gewerkschaftliche Richtung die Oberhand erhalten werde. Diese Hoffnung wurde bekräftigt durch die gewerkschaftliche Ausgestaltung des „Allgemeinen deutschen Gärtner-Vereins“ auf seiner diesjährigen Hauptversammlung in Hannover, die zwar den sofortigen Anschluß an die Generalkommission noch ablehnte, aber ein solches engeres Verhältniß mit den deutschen Gewerkschaften auch nicht, wie der Referent vorgeschlagen hatte, für alle Zeit von der Hand weisen wollte. Dies bot dem Vorstand der „Deutschen Gärtner-Vereinigung“ Anlaß, den Uebertritt zum „Allgemeinen deutschen Gärtner-Verein“ unter der Bedingung in Erwägung zu bringen, daß den einzelnen Gaubereinigungen, die sich der Generalkommission anschließen wollen, keine Hindernisse bereitet werden und daß die Hamburger Zweigvereine des „Allgemeinen deutschen Gärtner-Vereins“ sich mit der Hamburger Verwaltungsstelle der „Deutschen Gärtner-Vereinigung“ zu einer Zahlstelle mit Uebernahme des schon gegenwärtig besoldeten Beamten zusammenschließen. Der Vorstand des „Allgemeinen deutschen

Diese im Gesetz gestatteten weitgehenden Ueberschreitungen des gesetzlichen Normalarbeitstages, der übrigens nur für fabrikmäßige Betriebe gilt, haben zu mannigfachen Mißbräuchen geführt. Verordnungen des Handelsministeriums haben dieses Ausnahmerecht eingeschränkt.

Das arbeitsstatistische Amt hat nun vor Kurzem zum ersten Male eine zusammenfassende Darstellung dieser Arbeitszeitverlängerungen herausgegeben. Sie betrifft das Jahr 1900. Wir entnehmen derselben, daß in diesem Jahre 501 Fabrikbetriebe ihre normale Arbeitszeit in 890 Fällen, und zwar 621 mal auf Grund behördlicher Bewilligung und 269 mal gegen bloße Anmeldeung, verlängerten. Von den in diesen Betrieben überhaupt beschäftigten 104 184 Arbeitern wurden 43 481 zu Ueberstunden herangezogen und leisteten eine Mehrarbeit von 3 329 170 Stunden. Diese Mehrarbeit entspricht 329 925 elfstündigen Normalarbeitstagen. Das Jahr zu 300 Arbeitstagen gerechnet, hätten 109 9 Arbeiter durch ein ganzes Jahr lang beschäftigt werden können, ohne daß diese Ueberstunden nötig gewesen wären.

Unter den einzelnen Industriezweigen steht die Industrie in Steinen, Erden, Thon und Glas mit 1 144 401 Ueberstunden obenan, dann folgt die Maschinenherzeugung mit 820 235, die Textilindustrie mit 692 765, die Industrie in Nahrungs- und Genußmitteln mit 203 330, die Metallverarbeitung mit 188 108 und die Bekleidungs- und Buchwarenindustrie mit 131 961 Ueberstunden. Diese sechs Industriezweige verbrauchten 95 pSt. der bewilligten Ueberstunden.

Der Bericht stellt übrigens bei der Vergleichung mit den früheren Jahren eine entschiedene Abnahme der Ueberstundenarbeit fest. Das bedeutet aber nicht, daß sich die österreichischen Unternehmer an eine geregeltere Arbeitseinteilung gewöhnen.

Die Gewerbeordnung ist schon 18 Jahre alt und die österreichischen Arbeiter haben es seither verstanden, aus dem elfstündigen gesetzlichen Normalarbeitstag aus eigener Kraft einen Normalarbeitstag von zehn und neun Stunden zu machen.

Die unregelmäßigen Ueberschreitungen dieses Arbeitstages bedürfen daher keiner behördlichen Bewilligung und erschienen nicht in der Publikation. Mit dem Fortschreiten der Verkürzung der Arbeitszeit mußte sich daher auch eine Abnahme der gesetzlich gestatteten Ueberstunden ergeben, ohne daß dies beweisen würde, daß in den österreichischen Betrieben geordnetere Verhältnisse herrschen.

Wien.

Dr. Fr. Winter.

Arbeitslosenstatistik in Oesterreich. Der österreichische Arbeitsbeirath beschloß am 27. Oktober nach einem Antrag des Genossen Dr. Verkauf, a) das k. k. arbeitsstatistische Amt zu ersuchen, Einrichtungen für eine Arbeitslosenstatistik zu treffen, um eine genauere Kenntniß über den Umfang und die Bedeutung der Arbeitslosigkeit zu ermöglichen; b) zum Zwecke der Vorbereitung der hierfür erforderlichen Vorkehrungen aus der Mitte des Arbeitsbeirathes einen zwölfgliedrigen Ausschuß einzusetzen. Der Ausschuß wurde sofort gewählt.

Aus der Arbeiterbewegung.

Aus deutschen Gewerkschaften.

Der Uebertritt der Gewerkschaft der Buchdrucker und Schriftgießer zum Verbaude der Buchdrucker Deutschlands ist mit

dem 1. November d. J. perfekt geworden. Der Verbandsvorstand giebt dies bekannt, indem er den Verbandsfunktionären die nöthigen Verhaltensmaßregeln bezüglich der Uebertretenden ertheilt. Mit dem Tage des Uebertritts hat die „Buchdruckerwacht“ ihr Erscheinen eingestellt. Sie schreibt in ihrer letzten Nummer:

„Daß es für uns ohne formelle Kapitulation in dem aussichtslosen Widerstand gegen die Tarifgemeinschaft nicht abgeben würde, mußte jedem einsichtigen Kollegen, der die gegenseitigen Stärkverhältnisse richtig beurtheilte, von vornherein klar sein. Aber auch die vom Verband gemachten Konzessionen der Anrechnung der früher an den Verband und durch fünf Jahre an die Gewerkschaft geleisteten Beiträge darf weder in ihrem materiellen, noch viel weniger aber in ihrem moralischen Werthe unterschätzt werden. Es ist ein Frieden, der hoffentlich nirgends auf die Dauer einen Stachel zurückläßt.“

Auch wir hoffen gern, daß nunmehr der Friede ein dauernder bleibt. Aber nicht bloß einen, sondern recht viele Stachel läßt diese Kapitulation der Buchdrucker-Gewerkschaft bei den Antiberbändlern zurück, denen die Sonderbündelei zum Prinzip geworden ist. Ihnen ist dieser Uebertritt eine neue Mene tekel, dessen Flammenschrift sie erschreckt, dessen erleuchtende Wirkung auf alle ehrlichen Förderer der gewerkschaftlichen Einheit sie verwünschen. Diese Flammenschrift lehrt, daß es selbst den anstrengendsten Mühen nicht gelingt, die Arbeiterschaft dauernd auseinanderzureißen. Die Seifenblasen der Organisationszersplitterer platzen — aber um so machtvoller schließen sich die gewaltigen Bogen des auf starken Quadern ruhenden Baues der Zentralverbände zusammen, ein zuverlässiger Bau, der die wirtschaftliche Zukunft der Arbeiter trägt.

In den Verbänden der Bergarbeiter und Sattler setzt von Neuem die Diskussion über die Einführung der Arbeitslosenunterstützung ein.

Im Verband der Fabrik- und gewerblichen Hilfsarbeiter findet bis zum 30. November eine Urabstimmung der Mitglieder über die Einführung der Arbeitslosenunterstützung statt. Erklärt die Mehrheit der Mitglieder sich für dieselbe, dann tritt der erhöhte Beitrag (25 § wöchentlich für männliche und 15 § wöchentlich für weibliche Mitglieder) vom 1. April 1903 ab in Kraft und die Arbeitslosenunterstützung beginnt am 1. Oktober 1904.

Die Deutsche Gärtnervereinigung hat auf ihrer am 2. und 3. November zu Hamburg stattgefundenen Generalversammlung den Uebertritt zum „Allgemeinen Deutschen Gärtnerverein“ endgültig abgelehnt und den Ausbau des eigenen Unterstützungswesens durch Einführung einer obligatorischen Reise- und Arbeitslosenunterstützungskasse (an Stelle der letzteren kann bei verheiratheten Heilanstaltsverpflegten auch Familienunterstützung treten) beschlossen. Die Kasse wird getrennt verwaltet und erhebt einen Wochenbeitrag von 5 § für Reise-, bezw. 10 § für Reise- und Arbeitslosenunterstützung. Letztere wird nur in Vertretungsstellen mit mindestens 20 Mitgliedern eingeführt, weil nur in solchen die Voraussetzungen für Arbeitsnachweisung und Kontrolle der Arbeitslosen gegeben seien.

Die monatliche Arbeitslosenzählung im Verband der Töpfer hatte im September folgendes Ergebnis: Arbeitslos waren 49 Ofenseker, 9 Werkstattpöpfer und 1 Scheibentöpfer, während für 137 Ofenseker, 10 Werkstattpöpfer, während für 137 Ofenseker, 10 Werkstattpöpfer,

gestalten; eine weitere Urabstimmung über das Letztere wird abgelehnt.

Hinsichtlich der Organisation und Agitation wird der Vorstand beauftragt, in größeren Städten bei ausreichender Mitgliederzahl einheitliche Verwaltungen zu errichten und nach Möglichkeit Beitragsklassierer anzustellen, zu deren Besoldung der Vorstand event. Zuschüsse gewähren kann. Weiter soll er Agitationsbezirke im ganzen Organisationsgebiet errichten und jährlich eine Agitationsnummer der „Gärtner-Zeitung“ herausgeben. Ferner soll er Agitationsplakate verbreiten, wie sie bei anderen Gewerkschaften gebräuchlich sind. Weibliche Gartenarbeiter sollen künftig in die Vereinigung aufgenommen werden, sie sollen nur 25 § Eintrittsgebühr und 10 § Wochenbeitrag zahlen, wofür ihnen Rechtsschutz und das Fachorgan gewährt wird. Nach Erledigung der Statutenberathung, deren wichtigster Beschluß die Erhebung eines Nebenbeitrages von 5 § wöchentlich für Reise- bezw. 10 § für Reise- und Arbeitslosenunterstützung bildet, wurde ein eingehendes Streifreglement angenommen.

Die Geschäftsführung soll von der Redaktion getrennt und jeder der beiden Funktionäre mit M 240 pro Jahr entschädigt werden. Das neue Statut soll am 1. Januar 1903, die erhöhte Beitragszahlung für das Unterstützungswesen am 1. April 1903 in Kraft treten.

Als Vorsitzender wird Schwarz, als Geschäftsführer Reitt, beide in Hamburg, gewählt. Die Wahl des Redakteurs wird dem Hauptvorstande gemeinsam mit dem Ausschuß übertragen.

Nach kurzen Schlufreden wurde die Generalversammlung am Abend des zweiten Tages geschlossen.

Die Verbände der Eisenbahnwerkstättenarbeiter Bayerns, Württembergs und Badens hatten am 28. September eine gemeinsame Konferenz zur Berathung eines Zusammenschlusses dieser Verbände zu einer einheitlichen Organisation. Die Konferenz empfahl den Zusammenschluß auf der Basis, daß durch Gauverwaltungen die Angelegenheiten der bisherigen Einzelorganisationen, entsprechend den einzelstaatlichen gesetzlichen Bestimmungen, selbstständig geregelt werden. Für die prinzipielle Art der Geschäftsabwicklung sowie gemeinsame Unterstützungsrichtungen etc. ist maßgebend ein gemeinsames Statut, das festzulegen Sache einer gemeinsamen Generalversammlung ist, die auf den 27. Dezember 1902 nach Ulm einberufen werden soll.

Ein Kongreß der Glasarbeiter Deutschlands soll am 18. April 1903 in Berlin abgehalten werden. Der hauptsächlichste Punkt der Tagesordnung ist die Forderung des Achtfundentages.

Eine internationale Vergarbeiterkonferenz am 31. Oktober nahm Stellung zu dem französischen Streik, zu der belgischen Bewegung und zu dem Verhalten der deutschen Vergleute und der deutschen Grubenverwaltungen.

Ein internationaler Steinarbeiterkongreß soll zu Pfingsten 1903 in Zürich stattfinden, wozu die einberufende schweizerische Organisation die Steinarbeiter nicht nur Europas, sondern auch der überseeischen Länder einladet. Anträge sind bis zum 1. Januar 1903 an Robert Kelle, Zürich, Pestalozzistr. 18, einzusenden.

Lohnbewegungen und Streiks.

Die russischen Glasarbeiter in Deutschland.

In der letzten Zeit ist gelegentlich der Ausfuhrung im Hamburger Baugewerbe des Oesteren von importierten russischen „Arbeitswilligen“ die

Rede gewesen. Im Folgenden wollen wir von einem ähnlichen Fall des Imports russischer Arbeitskräfte nach Deutschland erzählen, der zur Zeit des vorjährigen großen Glasarbeiterstreiks stattgefunden hat. Unsere Angaben entnehmen wir einigen seiner Zeit in der russischen Zeitung „St. Petersburgskaja Wjedomosti“ erschienenen Artikeln.

Der Fall ist insofern interessant, als er ein anschauliches Bild liefert, mit welchen Mitteln von den „national gesinnten“ Herren Arbeitgebern und ihren Helfershelfern „Ersatzkräfte“ herangelockt werden und in welcher brutaler Weise diese Kräfte, nachdem sie nun da sind, behandelt bezw. ausgebeutet werden. Der Fall ist aber auch insofern beachtenswerth, als er hoffentlich ein deutlicher Mahnruf nicht nur für die russischen Tölpel, sondern auch für alle einheimischen „Arbeitswilligen“ bezw. Streifbrecher ist. Was dem Einen heute, das kann dem Anderen morgen passieren. — Und nun zu der Geschichte selbst.

Vor Allem sei konstatiert, daß die nach allen Himmelsrichtungen zerstreuten Agenten die russischen Glasarbeiter direkt belogen und betrogen haben. Zuerst versprachen sie ihnen je 100 Rubel (M 216) Vorschuß, dann freie Wohnung sammt Möblierung (Spiegelschränke, „herrschaftliche“ Betten, weiche Teppiche usw.), einen doppelt so hohen Lohn als in Rußland und dergleichen mehr. Man stelle sich nun einen russischen Glasarbeiter vor, der zwar den anderen gelehrten Arbeitern gegenüber nicht schlechter daran ist, aber nie in seinem ganzen Leben so viel Geld gesehen, geschweige besessen hat, dazu noch so viele Herrlichkeiten. — wie sollte er den Versuchungen und Verlockungen widerstehen können! Und so wurden die Jahre lang innegehaltenen Stellen aufgegeben und mit den Agenten neue Verträge abgeschlossen. Die wesentlichsten Punkte derselben waren folgende:

1. Der betreffende Arbeiter verpflichtet sich auf mindestens zwei Jahre bei Dem und Dem zu arbeiten.
2. Hierfür erhält der Arbeiter noch in Rußland einen Vorschuß in der Höhe von 100 Rubel, welcher während der zwei Jahre durch Abzüge vom wöchentlichen Lohn gedeckt wird.
3. Die Reisekosten bezahlt der Arbeitgeber; nach Ablauf von zweijähriger Arbeit werden dieselben dem Arbeiter geschenkt.
4. Am Orte erhält der Arbeiter freie Wohnung.
5. Jeder erhält eine seiner bisherigen Arbeit entsprechende Beschäftigung, wobei für je 50 Bierflaschen 50 § , für Schnapsflaschen 85 § und Champagnerflaschen M 1 gezahlt wird; für Nacharbeit um 15 bezw. 20 § pro 50 Flaschen mehr.
6. Im Falle eines Ueberfalles oder einer Gefahr seitens der deutschen Arbeiter verpflichtet sich die Fabrikverwaltung, die russischen Arbeiter mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln zu schützen.

Auf die Frage hin, was das für „Pfennige“ sind, antworteten die Agenten: „Das sind die deutschen Kopeten; dieselbe Münze heiße in Rußland „Kopeika“ und in Deutschland „Pfennig“. Sie verschwiegen aber, daß dem Kurse nach 1 § nicht gleichwerthig, sondern mehr als um die Hälfte weniger ist (1 Kopeke = 2,16 §).

Nachdem nun diese „Verträge“ abgeschlossen waren, erhielten die Leute als Vorschuß statt 100 bloß 20—25 Rubel unter der Versicherung der menschenfreundlichen Agenten, daß es im Interesse der Arbeiter geschehe, denn sonst würde das ganze Geld zu früh verausgabt; es sei deshalb besser, wenn das übrige Geld nach einigen Tagen bezw. bei der

Gärtner-Vereins' lehnte jedoch abermals ab, auch nur den Gauvereinigungen das freie Recht des Anschlusses an die Generalkommission zu gestatten und verweigerte die Anerkennung dieser Uebertrittsvorschläge. Die Folge dieser Ablehnung war ein scharfer Aufruf des Vorstandes der Gärtnervereinigung an die Mitglieder des „Allgemeinen deutschen Gärtner-Vereins“, der das Verhalten des Vorstandes des letzteren scharf beleuchtet und die Aufforderung enthält, die einheitliche Organisation der Gärtner künftig in der „Deutschen Gärtner-Vereinigung“ zu suchen. Die Entscheidung der Generalversammlung konnte angesichts dieser Sachlage nur eine scharfe Abgabe an den „Allgemeinen deutschen Gärtner-Verein“ sein. Alle Redner stimmten darin überein, daß an einen Uebertritt in jenen Verein nicht mehr zu denken sei und daß dann auch den desorganisierenden Diskussionen über diese Hoffnung ein Ende gemacht werden müsse. Ebenso einig waren alle darin, daß das kollegiale Verhältnis mit den Mitgliedern des „Allgemeinen deutschen Gärtner-Vereins“ weiter gepflegt und auf deren Eintritt in die „Deutsche Gärtner-Vereinigung“ hingewirkt werden müsse. Die Debatte schloß mit der Annahme folgender Resolution:

„In Erwägung,

daß alle bisherigen Einigungsversuche des Hauptvorstandes der „Deutschen Gärtner-Vereinigung“ an der Kurzsichtigkeit der leitenden Personen des „Allgemeinen deutschen Gärtner-Vereins“ scheiterten und somit jede Möglichkeit, eine einheitliche Gärtnerbewegung zu schaffen, vereitelt wurde;

daß die von den Leitern des „Allgemeinen deutschen Gärtner-Vereins“ behauptete Spaltung ihres Vereins als Folge eines Anschlusses an die deutschen Gewerkschaften nichts Anderes, als ein durchsichtiges Manöver ist, um eine einheitliche, moderne Gärtnerbewegung zu hintertreiben;

in ferner Erwägung,

daß der „Allgemeine deutsche Gärtner-Verein“ durch seinen Beitritt zum „Bund deutscher Bodenreformer“, einer den gewerkschaftlichen und beruflichen Aufgaben völlig fernstehenden politischen Organisation, seinen angeblichen Neutralitätsstandpunkt gänzlich verleugnet hat, zugleich aber sich der wirklichen Gewerkschaftsbewegung schroff gegenüberstellt,

erkennt die Vierte Generalversammlung der „Deutschen Gärtner-Vereinigung“ hieraus die Zwecklosigkeit jeder weiteren Einigungsverhandlungen mit jener Organisation.

Aus dieser Sachlage ergeben sich für das weitere Verhalten der „Deutschen Gärtner-Vereinigung“ folgende Grundsätze:

1. Ein Uebertritt der „Deutschen Gärtner-Vereinigung“ in den „Allgemeinen deutschen Gärtner-Verein“ ist ausgeschlossen. Hiernach haben sich sowohl die Zentralverwaltung, als auch die Ortsverwaltungen der „Deutschen Gärtner-Vereinigung“ aller weiteren Verhandlungen und Diskussionen betreffs eines solchen Uebertritts zu enthalten.

2. Die Ortsverwaltungen der „Deutschen Gärtner-Vereinigung“ sollen im Interesse einheitlicher Aktionen zur Verbesserung der Lage der Gärtnergehülfen kollegiale Fühlung mit den Mitgliedern des „Allgemeinen deutschen Gärtner-Vereins“ unterhalten, soweit das unsere Organisation nicht schädigt.

Die Errichtung gemeinsamer Streifonds soll jedoch künftig unterbleiben.

Ueber gemeinsame Aktionen beider Organisationen als solcher steht die Entscheidung dem Hauptvorstande und dem Ausschusse zu.

Mitgliedern und Zweigvereinen des „Allgemeinen deutschen Gärtner-Vereins“, welche die Angliederung letzteren Vereins an eine fremde politische Organisation bei gleichzeitiger fernerer Isolierung von der gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung nicht billigen und den Anschluß an die deutschen Gewerkschaften zu vollziehen wünschen, wird der unentgeltliche Uebertritt in die „Deutsche Gärtner-Vereinigung“ unter Anrechnung der im „Allgemeinen deutschen Gärtner-Verein“ erworbenen Rechte gestattet.“

Ein weiterer Punkt war die Frage der **Rechtsstellung der Gärtner**, zu deren Regelung der Vorstand bereits mehrfach Schritte gethan und alle gleichgerichteten Bestrebungen unterstützt hatte. Auf seinen Antrag hin sprach sich auch der vierte deutsche Gewerkschaftstongress zu Gunsten der Unterstellung der gewerblichen Gärtnerei unter die Gewerbeordnung aus. Nach einem alle Rechtsschwierigkeiten des Berufs berührenden Referate wurde debattelos eine Resolution angenommen, welche von den gesetzgebenden Körperschaften eine unzweideutige Festlegung einer Grenze zwischen Landwirtschaft und Gärtnerei erwartet und zwar im Sinne der Unterstellung der in der Gärtnerei beschäftigten Personen unter die **Gewerbeordnung**.

Die Debatte über die **Ausgestaltung des Fachorgans** führte zu dem Beschlusse, die Versammlungsberichte künftig zu einer beruflichen Uebersicht zu verarbeiten und je abwechselnd eine fachtechnische und eine gewerkschaftlich-soziale Rundschau von geeigneten Mitarbeitern zu bringen. Den Verlag des Blattes übernimmt der Hauptvorstand, dem auch die Kontrolle über das Blatt zusteht.

Zur Frage der Einführung eines besseren **Unterstützungswesens** liegen verschiedene Anträge vor, davon die einen die Schaffung einer **Reise- und Arbeitslosenunterstützung**, die anderen lediglich eine **Reise- bzw. die Gewährung einer ausgedehnten Maßregelungsunterstützung** bezwecken. Die ersteren Anträge, die die **Arbeitslosenunterstützung** einschließen, unterscheiden sich darin, daß der eine die zentralistische Einführung dieser Unterstützungszweige auf der Basis eines **Einheitsbeitrages von 30 \mathcal{A}** (bisher nur 20 \mathcal{A}) verlangt, während der andere nur die **Reiseunterstützung aller Mitglieder bei 25 \mathcal{A} Beitrag** gewähren, die **Arbeitslosenunterstützung** aber nur in den größeren Verwaltungsstellen mit mindestens 20 Mitgliedern (mit einem 30 \mathcal{A} -Beitrag) einführen will. Beide Anträge wollen verheirateten Mitgliedern eventuell an Stelle der **Arbeitslosenunterstützung** Familienunterstützung in Krankheitsfällen bei Heilanstaltsverpflegung gewähren. Die **Arbeitslosenunterstützung** soll nach einjähriger Beitragszahlung und einwöchiger Karenz beginnen und je nach der Dauer der Beitragszahlung (52—156 Wochen) 6—8 pro Woche betragen, dürfe aber **20 \mathcal{A}** im Jahre nicht übersteigen. Die Diskussion war eine ausgedehnte, da die Gegensätze zwischen zentraler und mehr oder weniger lokaler Arbeitslosenunterstützung scharf auseinanderprallten. Für die letztere wurde die organisatorische Mündigkeit der kleineren Zahlstellen in Erwägung gebracht, welche eine geeignete Kontrolle der Arbeitslosen hindere. Es wurde denn auch schließlich im Sinne der Beschränkung der Arbeitslosenunterstützung auf größere Zahlstellen beschlossen. Eine Kommission von drei Mann soll gemeinsam mit dem Hauptvorstande die bezüglichlichen Vorschläge zu einem Reglement aus-

verwaltungen um Entlassung zu bitten, wobei sie alle ihre Schulden von zu Hause aus zurückzahlen versprachen. Im Komptoir wurden sie aber ausgelacht und dabongejagt. Es vergingen noch einige Wochen. Da wandten sie sich an den russischen Konsul in Frankfurt a. M. mit der Bitte, sie in Schutz zu nehmen und ihnen zu helfen, auch ohne Pässe nach Rußland zurückkehren zu können. Derselbe versprach ihnen, sich an das Ministerium des Auswärtigen zu wenden, rieth aber zugleich, sich einstweilen zu gedulden. Das war aber leichter gesagt als gethan, denn das Leben wurde ihnen von Tag zu Tag unerträglicher. Da entschlossen sie sich, zu flüchten, und machten sich zu zwei, zu drei davon, entweder bis zur Grenze oder bis zur nächsten Stadt, wo ein russischer Konsul vorhanden war. Die Meisten von ihnen wurden jedoch auf Veranlassung der Fabrikverwaltung unterwegs oder an der Grenze von der deutschen Behörde abgefaßt und unter Begleitung von Gensdarmen zurück in die Fabrik gebracht und gezwungen, die Arbeit wieder aufzunehmen. Das dauerte aber nicht lange, denn als sie bei der nächsten Lohnzahlung pro Woche nur \mathcal{M} 1—2 erhielten, mit der Erklärung, daß die neuen Abzüge zur Deckung der Kosten für ihre Abfassung und Wiederbeförderung gemacht wurden, da beschloßen sie, die Arbeit einzustellen, bis man ihnen das zum Unterhalt nöthige Geld ausbezahlen würde. Daraufhin wurde die Polizei gerufen; man sperrete die streikenden Arbeitwilligen ein. Man ließ sie aber bald wieder heraus und schleppte sie in die Fabrik und zwang sie, zu arbeiten. So wiederholte sich die Geschichte mehrere Male. Schließlich ließen sie wieder davon und begaben sich theils zu Fuß, theils mit der Eisenbahn nach Berlin. Die russische Gesandtschaft nahm sich ihrer an, setzte sich in's Benehmen mit den deutschen und russischen Behörden und setzte schließlich durch, daß die Verheiratheten und mit ihren Frauen Ausgewanderten — auch solche waren vorhanden — nach Rußland zurückbefördert wurden, den Ledigen und Alleinlebenden half man mit Geld oder man verwies sie an das in Berlin sich befindende Aghl des russischen Bräubervereins, wo sie so lange blieben, bis sie sich das nöthige Reisegeld verdienen konnten.

Es sei noch zum Schluß hinzugefügt, daß, sobald die in anderen Glasfabriken beschäftigten russischen Arbeiter, denen es nicht besser erging, als den Gerresheimern, davon erfuhren, daß die russische Gesandtschaft in Berlin sich ihrer Genossen angenommen hatte, auch sie schaarenweise die Fabriken verließen und sich nach Hause begaben.

Ob zur Zeit alle nach Deutschland importierten Glasarbeiter die Fabriken verließen und nach ihrer Heimath zurückkehrten, ist aus unseren Quellen nicht ersichtlich; jedenfalls werden nicht Viele geblieben sein und auch diese werden nicht lange aushalten.

So endete das ganze Unternehmen mit vollständigem Mißgelingen für beide Theile: weder die russischen Arbeiter noch die deutschen Herren Arbeitgeber haben was profitirt dabei; einen wirklichen Nutzen von der leidlichen Affaire hatten nur die Agenten. Die hatten wirklich was „verdient“ an der Sache. od.

Der Generalstreik der Bergarbeiter in Frankreich.

Trotz des Beschlusses der Kammer vom 23. Oktober, durch welchen die Regierung den Auftrag empfing, die Lösung des Konfliktes zwischen den Bergarbeitern und den Kompagnien durch Schiedspruch herbeizuführen, scheinen es die Kompagnien hiermit garnicht eilig zu haben. Das Nationalcomité der Arbeiter wandte sich

seitdem mehrere Male schriftlich und mündlich an den Ministerpräsidenten Combes, um eine Beschleunigung der Sache herbeizuführen, und hat schließlich, am 30. Oktober, Nachts, Paris verlassen, um, sobald es nothwendig wird, wieder von Neuem in Paris zusammenzutreten. Am 30. Oktober stellte dann Jaurès in der Kammer eine Frage an Combes, um zu erfahren, welches der Stand der Verhandlungen wäre. Jaurès machte hierbei ziemlich scharfe Ausführungen gegen die Kompagnien, welche sich den Anschein gäben, als ob sie den Beschluß der Kammer ignorierten, und verwies auf die Zeit von vor zwanzig Jahren, wo nach den großen damaligen Streiks, eine parlamentarische Untersuchungs-Kommission zur Prüfung der allgemeinen Situation der Industrie und speziell der Minen eingesetzt wurde. Schließlich fragte Jaurès, ob zu hoffen sei, daß das Votum der Kammer seine volle und loyale Durchführung finden werde. Herr Combes antwortete ziemlich eingehend und gab am Schlusse seiner Ausführungen den Kompagnien einen Wink, welchen dieselben, wie es scheint, verstanden haben. Die Kompagnien des Pas-de-Calais verhandelten am 31. Oktober in Arras; betreffs mehrerer der seitens Wasly und seiner sechs Kollegen aufgestellten fünf Forderungen wurden befriedigende Antworten gegeben; von dem Minimallohn wollten aber die Delegierten der Kompagnien entschieden nichts wissen; die Frage der Wiedererhöhung der Löhne war die umstrittenste; beide Parteien beharrten auf ihrem Standpunkte und soll nun diese Frage durch Schiedspruch entschieden werden. Die Vertreter der Kompagnien erklärten dann, daß ihnen an der schnellen Beendigung des Konfliktes gelegen sei und machten günstige Vorschläge betreffs des Pensionswesens; die Arbeitervertreter antworteten, daß sie den Werth derselben sehr würdigten, beharrten indessen bei ihrem Verlangen nach schiedsrichterlicher Lösung der Lohnfrage.

Für den Norden fanden die Verhandlungen am 2. November in Lille statt. Jede Partie hatte fünf Vertreter. Auch hier haben die Verhandlungen so ziemlich das gleiche Resultat wie für das Becken des Pas-de-Calais ergeben. Die Lohnfrage, d. h. die Frage der Wiedererhöhung der reduzierten Prämie, soll durch Schiedspruch gelöst werden, weil hierüber keine Einigung zu erzielen war. Die Arbeiter-Delegierten vom Norden und Pas-de-Calais wandten sich an den Minister für öffentliche Arbeiten, damit derselbe einen Schiedsrichter ernenne; der Minister ernannte für beide Becken einen Herrn Delafond, Hauptinspektor der Minen; dieser und der für die Kompagnien ernannte Schiedsrichter Drosselin (Hauptinspektor für Brücken und Chaussees) traten schon am 3. November auf dem Ministerium für öffentliche Arbeiten zur Verathung zusammen. Wasly und Eward vertheidigten den Standpunkt der Arbeiter, Herr Reumcaux den der Kompagnien. Die Verathungen werden fortgesetzt.

Im Norden hatten die „Gelben“ zu den Verhandlungen neun Vertreter gesandt; die „Rothen“ lehnten es aber ab in Gesellschaft dieser Art von Leuten zu tagen.

In der Loire und im Süden werden nun wohl die Verhandlungen auch bald beginnen, indessen ist hierüber noch nichts Bestimmtes bekannt.

Zwischen der Konföderation der Arbeit und dem Bergarbeiterverbande ist es zu Reibungen gekommen. Das Organ der Konföderation kritisirte die Leiter der Bergarbeiter u. A. wegen ihrer Abneigung für den politischen resp. „revolutionären“ Generalstreik; von einer pekuniären Unterstützung der Bergarbeiter ist gar keine Rede. Der Generalsekretär der letzteren, Cotte, antwortete hierauf ziemlich lebhaft, erklärte sich aber zu verständigen Auseinandersetzungen mit den Vertretern der Gewerkschaften bereit. Die Bergarbeiter von Montceau gehören nicht mehr ihrem Berufsverbande an und haben sich dafür der Konföderation angeschlossen.

Ausfahrt ihnen ausbezahlt würde. Sagten es und — verschwanden, wahrscheinlich, um in den benachbarten Orten ihr sauberes Handwerk weiter zu betreiben.

Es vergingen Tage, die erste Woche und auch die zweite, und die Herren Agenten waren noch immer nicht zurückgekehrt. Inzwischen wurde das Geld zum Theil verzehrt, zum Theil vertrunken. Viele wollten zurück an ihre früheren Stellen, wurden aber ohne Papiere nicht angenommen. Endlich kamen wieder die Agenten. Sehr wahrscheinlich thaten sie es mit Absicht, denn mit mittellosen und hungrigen Leuten kann man Alles, was man will, machen, besonders wenn man ihre Papiere in der Tasche hat. Nun erhielten die Arbeiter wieder einen Theil des Vorschusses, und jetzt gingen sie, ausländische Pässe zu besorgen; jedoch wurden dieselben nicht für Alle, sondern bloß für die Hälfte der Arbeiter genommen. Diese wunderten sich zwar darüber, glaubten aber in ihrer Einfalt, daß es so sein muß und beruhigten sich damit. Als sie schon in den Eisenbahnwagen saßen, da erinnerten sie sich erst, daß sie weder die Verträge noch Abschriften derselben erhielten, und verlangten darnach. Jetzt hieß es: Die Abschriften werden an der Grenze ausgefertigt und ausgehändigt. — „Und was ist es mit dem Rest des Vorschusses?“ — „Der wird nach einigen Stunden vertheilt, denn momentan ist kein Kleingeld da.“

Die Stunden vergingen, das „große“ Geld war noch immer nicht gewechselt, und so kam man an der Grenzstation an.

Nun schrieb man: „Schnell, schnell umsteigen, sonst geht der Zug in's Ausland ab.“ — Das war aber auch für die russischen Arbeiter zu viel. Sie verlangten die von ihnen unterschriebenen Verträge und das Geld und wollten außerdem nicht weiterfahren. Da erklärten die Agenten, daß die Verträge bereits den Arbeitgebern abgeschickt worden, sodaß Abschriften zu machen unmöglich sei. Da sich die Arbeiter weigerten, ohne Verträge weiter zu fahren, so schlugen die Agenten vor, dieselben aufs Neue anzufertigen.

Gesagt, gethan. Nach einem halben Tage waren die Verträge fertig, zwar mit Unterlassung einiger Punkte, aber in der Aufregung merkte man dies nicht. Als es zum Unterschreiben kam, da erklärten sämtliche Agenten, daß sie Analphabeten sind. Was thun? Schließlich ließen sich die Arbeiter einreden, daß es vorläufig gleich ist, ob die Verträge mit oder ohne Unterschrift sind, denn sobald sie an den Bestimmungsort antommen, werden die Fabrikanten selbst die Verträge unterschreiben.

Jetzt verlangten die Arbeiter das Geld, den letzten Theil des Vorschusses. Als alles Zureden nichts geholfen hatte, da fing die Agenten zu drohen an, daß sie die Arbeiter an der Grenze ohne Mittel und Papiere lassen werden. Das wirkte. Mit Ausnahme von 20 Personen begaben sie sich willig in die Waggonn und wurden über die Grenze befördert. Die letzten 20 setzten schließlich durch, daß man ihnen das versprochene Geld auszuhändigte, und so kamen auch diese über die Grenze. Als sie den Uebrigen mittheilten, daß sie das Geld erhalten hätten, erneuerten auch diese ihre Forderungen. Allein jetzt benahmen sich die Agenten ganz anders. Statt zu beruhigen, wiesen sie die Leute einfach ab und erklärten ihnen kurz, sie sollten nicht vergessen, daß sie nunmehr nicht in Rußland sind; falls sie im Guten sich mit 15 Rubel pro Person nicht begnügen wollten, erhielten sie überhaupt nichts und könnten auch nichts machen; die Pässe hätten sie, die Agenten, in der Hand, abgesehen davon, daß Viele

überhaupt keine ausländischen Pässe hätten,* und ohne dieselben könnten Sie nicht zurück über die russische Grenze; auch seien die Verträge von ihnen nicht unterzeichnet. Also, was wollten Sie denn? Sie sollten froh sein, daß es ihnen nicht noch schlechter ginge, denn die preussische Polizei verstehe keinen Spaß.

Zuerst ganz empört über all' diese „Entdeckungen“, gaben die Arbeiter schließlich nach, ließen sich die vorgeschlagenen 15 Rubel ausbezahlen und nach verschiedenen Richtungen weiter befördern.

Die weiteren Ausführungen beziehen sich auf die Arbeiter, die nach „Gernsheim“** kamen. Im Ganzen kamen dorthin gegen 250 russische Glasarbeiter. Viele von ihnen erhielten Wohnungen angewiesen, die Tags darauf mit allem Komfort ausgestattet wurden. Da war Alles, was man sich nur wünschen konnte: ein herrschaftliches Bett, Tische, Kleiderschränke usw. Die Russen waren ganz eufriedigt und ahnten nicht, daß sie sich hiermit noch feiner an den Arbeitgeber gebunden hatten, denn die unterschriebenen Papiere waren keine „Empfangsbekundigungen“, sondern lediglich Rechnungen für die auf Abzahlung gelieferten Möbel, und zwar in der Höhe von \mathcal{M} 150—200 und noch darüber.

Nach einem Ruhetag wurden die Arbeiter in die Werkstätten geführt, erhielten das Werkzeug und fingen an zu arbeiten. Die Arbeit wollte aber garnicht gelingen, denn sowohl das Werkzeug, wie überhaupt die ganze Arbeitsweise war eine andere als in den russischen Glasfabriken. So plagten sie sich die ganze Woche; als sie aber Ende derselben ihren Wochenlohn erhielten, da kamen sie aus einer Ueberraschung in die andere: man zahlte ihnen nämlich für die ganze Woche bloß \mathcal{M} 3—4 heraus. Als sie fragten, warum man ihnen denn so wenig gab, da erhielten sie die Antwort, daß sie erstens so wie so nicht besonders viel erhalten hätten, weil über die Hälfte der von ihnen angefertigten Flaschen Bruch sei, und zweitens sie ja sehr viel zu zahlen hätten: zur Tilgung des Vorschusses, für die Möblierung, für das Werkzeug, für ärztliche Hilfe, ja sogar für die Kirche. (?)

Man kann sich denken, wie das Alles auf die armen Leute wirkte! Als sie die Möblierung zurückgeben wollten, wurde dies natürlich nicht angenommen. Damit aber ist noch bei Weitem die Leidensgeschichte nicht zu Ende. Das Härteste sollte noch erst kommen.

Man kann sich leicht vorstellen, wie ungelogen und unangenehm den Streikenden die Ankömmlinge waren. Ihr Vorschlag, mitzustricken, wurde von den Russen abgeschlagen, denn erstens hatten sie eine heillose Angst vor einem Streik — wußten sie ja, mit welcher Grausamkeit in ihrer Heimath gegen die Streikenden vorgegangen wird, und zweitens wollten sie möglichst bald ihre ungeheuren Schulden bezahlen und noch etwas für die Ubrigen ersparen, deshalb sind sie ja so weit gefahren. Dies erbitterte natürlich die Einheimischen noch mehr. Es kam deshalb verschiedene Male zu Meibereien und Schlägereien, wobei die Russen tüchtige Prügel bekamen. Dies im Zusammenhang mit dem fortdauernden minimalen Verdienst, der nicht einmal zum Lebensunterhalt ausreichte, veranlaßte die Leute, die Fabrik-

* Wie oben erwähnt, wurden nur für einen Theil, ca. die Hälfte der Arbeiter, ausländische Pässe, für die Ubrigen aber bloß inländische genommen. An der Grenze werden die Leute einfach durchgeschmuggelt, was den Agenten ein hübsches Sümmchen „Ersparnisse“ einbrachte und auch den Arbeitgebern nicht unwillkommen war. Mit den auf solche Weise ganz wehr- und schutzlosen Arbeitern konnte man ja machen, was man wollte.

** Wahrscheinlich ist darunter Gernsheim, wo die Firma Beyer & Stinlitz sich befindet, gemeint.

Einigungsämter, Schiedsgerichte.

Fachliche Schiedsgerichte in Dänemark.

Die Voraussetzung dieser Institutionen sind selbstverständlich starke Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen. In Dänemark, wo beide vorhanden sind und wo beide ihre Kräfte schon längst gegenseitig gemessen und empfunden haben, hat sich die Idee der fachlichen Schiedsgerichte von Jahr zu Jahr bei beiden Parteien mehr und mehr eingebürgert und der Werth derselben wurde bei mehrfachen Gelegenheiten erprobt. Die große Aussperrung vom Jahre 1899 brachte auch die Einsetzung eines Schiedsgerichts seitens der „Samb. Fagforbund“ einer- und der Arbeitgeberorganisation andererseits, welches zur Beilegung und Entscheidung von Streitigkeiten prinzipieller Art zwischen einzelnen Organisationen der beiden Parteien angerufen werden kann. Ende Oktober hat dieses permanente Schiedsgericht ein Urtheil in dem seit dem letzten Frühjahr bestehenden Streit zwischen dem Verein der Schiffsrheder und dem Verband der Seelente, betreffend den Kampf der Dampfschiffsheizer und Hafenarbeiter, gefällt. Am 18. April d. J. hatte der Verein der Schiffsrheder in einer Sitzung beschlossen, daß die Rheder sich verpflichteten, „keine Mitglieder der Gewerkschaften auf ihren Schiffen, weder auf Deck, in der Maschine, beim Löschen oder Laden von Fracht in Dänemark zu beschäftigen“.

Der geschäftsführende Ausschuß der dänischen Gewerkschaften, der die Sache in die Hand nahm, erklärte zunächst demgegenüber, daß die Mitglieder der dem „Samb. Fagforbund“ angehörenden Gewerkschaften keine Arbeit für die Mitglieder des Rhedervereins ausführen könnten, seitdem der Hafenarbeiterverband die Arbeit eingestellt hatte und namentlich, weil der Rhederverein eigenmächtig die Arbeitsbedingungen der Dampfschiffsheizer festgesetzt hatte, wodurch eine viermonatige Arbeitsniederlegung hervorgerufen wurde. Von einer allgemeinen Arbeitsniederlegung wurde jedoch am 5. Mai abgesehen, zu welchem Zeitpunkte die Gewerkschaften alle Streiks einstellten. Trotzdem blieb aber der Rhederverein unter der Führung des Herrn Brandt bei seinem brutalen Vorhaben, keine Gewerkschaftsmitglieder zu beschäftigen und mußten sämtliche Seelente und Heizer, die bei den Mitgliedern des Rhedervereins Feuer nehmen wollten, an Eidesstatt die Erklärung abgeben, weder Mitglied der Gewerkschaften zu sein, noch solches zu werden, so lange das Arbeitsverhältnis dauerte.

Obige Sachlage ist nunmehr vom Schiedsgericht festgestellt worden, und hat dasselbe sein Urtheil dahin abgegeben, daß der Beschluß der Rheder, keine Fachvereinsmitglieder einzustellen, nicht mit der Voraussetzung, die Zusammenarbeit betreffend, übereinstimmt, auf welcher die Uebereinkunft der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisation vom 5. September 1899 beruht und ohne welche sie bedeutungslos werden würde. Das Schiedsgericht sah sich jedoch nicht zu t ä n d i g, weiter einzugreifen, weil in der Uebereinkunft Bestimmungen fehlen, die eine Hauptorganisation dafür verantwortlich machen, daß sie nicht Handlungen oder Unterlassungen einer untergeordneten Organisation unterdrückt hat. — Die betreffende Uebereinkunft datiert vom September 1899. Es ist also nur der Form dieser Uebereinkunft wegen, daß das Schiedsgericht die Arbeitgeberorganisation nicht verurtheilen konnte, trotzdem es zu den obigen Schlussfolgerungen bezüglich der Handlungsweise der Rheder gekommen war. Man sieht hieraus,

wie vorsichtig man derartige Abmachungen treffen muß, bei der in unserem „modernen“ Zeitalter herrschenden „Formgenauigkeit“.

Der dänische Schuharbeiterverband hat ebenfalls schon lange mit den Arbeitgebern in Kopenhagen ein Schiedsgericht eingesetzt zur Beilegung der auf Grund der getroffenen Vereinbarungen entstandenen Schwierigkeiten. Jetzt hat der Verband mit den Arbeitgebern auch eine Abmachung bezüglich der Provinz getroffen und ist in der letzten Nummer des Fachblattes für Schuharbeiter („Fagblad for Skotöjarbejder“) eine Uebereinkunft zur Beilegung von gewerblichen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Zentralvereins jütländischer Schuhmachermeister und der Organisation dieser Arbeiter, sowie Schiedsgerichtregeln zur Benützung für die beiden Organisationen veröffentlicht. Die Uebereinkunft wird in der nächsten Zeit einer Abstimmung unterbreitet und dann — deren Annahme vorausgesetzt — die Wahlen zum Schiedsgericht vorgenommen werden. Wir wollen bei der Wichtigkeit der betreffenden Angelegenheit die Hauptzüge der Uebereinkunft kurz skizzieren.

Im § 1 wird festgelegt, daß zwischen den Mitgliedern der betreffenden Organisationen keine Uneinigkeit irgend welcher Art die bestehenden Arbeitsverhältnisse (die Bezahlung und Ausführung der Arbeit hierin einbegriffen) zu einer Stagnation der Arbeit, sei es in der Form von Streiks, Aussperrungen, Blockaden oder dergleichen, führen darf, bevor der Versuch gemacht worden ist, eine Einigkeit in folgender Weise zu erzielen:

Ist solche Uneinigkeit entstanden, ist zunächst der Versuch zu machen, dieselbe durch die lokalen Organisationen beizulegen; gelingt dieses nicht, so ist die Sache dem Vorstände des Zentralvereins der Arbeitgeber und dem Hauptvorstande des Verbandes der Schuharbeiter zu überweisen, insofern nicht der geschäftsführende Ausschuß des dänischen Arbeitgeber- und Meistervereins und derselbe des „Samb. Fagforbund“ erklären, daß der betreffende Streit infolge seiner Natur sich nicht zur Entscheidung vor einem Schiedsgericht eignet.

Uneinigkeit, die bezüglich Veränderung der bestehenden Arbeitsverhältnisse entsteht, ist in derselben Weise zu behandeln, jedoch mit dem Unterschied, daß solche Streitigkeiten nur dann einem Schiedsgerichte zu unterbreiten sind, wenn beide Parteien darüber einig sind. Eine Arbeitsstagnation irgend welcher Art darf jedoch nicht herbeigeführt werden, bevor die bezüglichen Streitfragen den beiden obengenannten geschäftsführenden Ausschüssen des Arbeitgeber- und Meistervereins und der vereinigten Gewerkschaften Dänemarks zur Verhandlung unterbreitet waren.

Das Schiedsgericht soll aus je drei Arbeitgebern und Arbeitern bestehen, welche von den betreffenden Organisationen gewählt werden. Dasselbe wählt seinen Vorsitzenden, der weder als Arbeitgeber noch als Arbeiter an der Sache interessiert sein darf. Derselbe soll Jurist sein.

Diese Uebereinkunft soll nach Annahme durch Abstimmung sofort in Kraft treten.

Wir halten diese Schiedsgerichtsvereinbarungen für gut und wünschenswerth, sofern sie die freie Aktionsfähigkeit der Arbeiter nicht beeinträchtigen. Wo eine gut disziplinierte Organisation der Arbeiter vorhanden ist, wird diese Gefahr weniger drohend sein. Ist dies jedoch nicht der Fall, kann eine derartige Uebereinkunft den Gewerkschaften leicht nachtheilig werden.

Erst Brunte.

Aus Unternehmerkreisen.

Die Organisation des schwedischen Unternehmertums, von deren Generalversammlungen wir kürzlich ausführlich referierten, macht ziemlich Fortschritte. In einer Mitte September in Stockholm abgehaltenen Versammlung, die von etwa 40 „größeren“ Industriellen besucht war, wurde der „schwedische Arbeitgeberverein“ gegründet. Derselbe hat durchaus den Anstrich einer Kampforganisation erhalten und es ist kein Zweifel mehr, daß das schwedische Proletariat von nun an mit einem Gegner zu kämpfen haben wird, dessen Brutalität keine Grenzen kennt. Die neue Organisation beruht auf dem Versicherungsprinzip. Jedes Mitglied zahlt an die Institution für jeden bei ihm beschäftigten Arbeiter eine bestimmte Summe, die zwischen Kr. 50 und 500 betragen kann. Sobald dann diese Gesamtsumme eine angemessene Höhe erreicht hat, tritt die „Versicherung“ in Kraft. Von da an hat jedes Mitglied jährlich 5 pzt. des von ihm eingezahlten „Stammkapitals“ als Beitrag zu entrichten. Seine Rechte an der „Institution“ sind folgende: Bei Streiks und Aussperrungen, die ihm „underschuldet“ zustoßen, wird ihm die Versicherungsprämie in der Höhe von 1 pzt. des eingezahlten Beitrages pro dermaßen „versicherten“ Arbeiter täglich gewährt, so lange der Kampf dauert.

Nach dem norwegischen „Socialdemokraten“, dem wir dieses entnehmen, sollen jedoch nicht alle Arbeitgeber von dieser „Versicherung“ so recht angenehm berührt sein, weil die gebotenen Vortheile so verschieden für die verschiedenen Mitglieder sein werden. Nun, in der Beziehung möge man sich beruhigen, der Appetit kommt bekanntlich mit dem Essen.

Arbeiterversicherung.

Ein Bild vom Reichs-Versicherungsamt.

In den letzten Tagen des September hatte ich die Vertretung zweier Unfallsachen vor dem Reichsversicherungsamt in Berlin übernommen. Es handelte sich um einen Selbstmord als Unfallsfolge, begangen 1½ Jahre nach erlittener Beinverletzung, und um die traumatische Entstehung einer Wanderniere. Der Selbstmord wurde als Unfallsfolge anerkannt, die Entstehung der Wanderniere nicht. So wichtig beide ergangenen Entscheidungen sind — ich gedenke dieselben eingehend im Jahresbericht des Sekretariats zu besprechen — so nöthigen mir diese nicht die Feder in die Hand. Die Ursache hierzu ist die tiefe innerliche Unzufriedenheit, mit der ich die Stätte verlassen habe, wo an letzter Stelle die im Kampf um's tägliche Brot Invalide gewordenen ihr Recht zu finden hoffen.

Wenn je an einer Stelle, so habe ich hier im Reichsversicherungsamt erwartet, alle Einrichtungen zu finden, die dem dort persönlich sein Recht Vertretenden dieses in der denkbar leichtesten Weise gestatten und ermöglichen würden. So prächtig, so imposant das Gebäude dort in der Königin-Augusta-Straße von außen wirkt, so eingehend würden dort die Verhandlungen gepflogen, so fürsorglich wird Alles für den erscheinenden Verletzten eingerichtet sein — so glaubte ich, würde ich es finden.

In erhabener Ruhe liegt das mächtige, aus Sandstein errichtete Gebäude da; das kunstvolle schmiedeeiserne Eingangsthor, die prächtige Gruppe gleich im Eingang — in würdiger Weise ist die

Stätte der höchsten Instanz der Versicherungs-Rechtsprechung ausgestattet. —

Trotz der ausnahmsweise warmen Bitterung scheinen die Räume schon geheizt zu sein; eine warme, drückende Luft schlug mir beim Eintritt in den Storrridor entgegen und ebenso auch im Wartezimmer. Es war nicht das Zimmer der Vertreter, das der Rechtsuchenden hatte ich betreten. — Das war das Wartezimmer, dieser enge, kleine Raum?

Das einzige Fenster führt auf den zwischen hohen Seitenflügeln liegenden Garten; es ist dicht geschlossen und daher wohl die so besonders schwüle Wärme in dem engen Raume. Oder sollte dieselbe durch die Ueberfüllung des Raumes kommen? Die wenigen Stühle sind alle besetzt, ein großer Theil der Erschienenen muß stehen; man sieht, wie schwer dieses Einigen wird. Ein alter Mann lehnt auf seinem Stuhl gestützt an der Wand, neben ihm ein junges Mädchen, anscheinend die Führerin. Das sind zwei von den mindestens sechs, die keinen Platz gefunden haben. Den finde ich auch nicht einmal für meinen Rock und Hut an den wenigen Garderobehaken — Alles belegt. Zusammengerollt muß ich den Rock auf die Fenstertafel legen. Auf dem Tische stehen eine Wasserkaraffe und zwei Wassergläser. Eine unangenehme laue Temperatur hat das Wasser, wie ich beim Trinken feststelle, das schmeckt ganz abgestanden. Die Tapete des Zimmers ist zerrissen: in der einen Ecke von oben bis unten aufgeplakt.

Das also ist der Raum, in dem im Reichsversicherungsamt die Verletzten zu warten haben — ich muß gehen, ein bitteres Erstaunen hat mich erfaßt.

Ich glaubte, der Raum, der vom Reich Denjenigen, die Schaden an der Gesundheit genommen haben, zum Aufenthalt angewiesen wird, der sei mit einem gewissen Komfort ausgestattet; wenn auch nicht Seffel, so doch bequeme Stühle in weitem, genügend Luft bietenden Raume hatte ich erwartet. Und wäre es denn zuviel gewesen, daß vielleicht ein Diener nur den Verletzten zur Verfügung stände, wäre dieses eine zu hohe Ausgabe?

Mich treibt's hinaus aus diesem engen Raume, der so wenig meinen Erwartungen entspricht.

Doch dieses ist ja nur eine Neugierigkeit — immerhin aber doch eine, die zeigt, daß viel Rücksicht nicht genommen wird. Und in den Neugierigkeiten sollte sich doch auch die Fürsorge für die hier in Frage kommenden Personen wieder spiegeln.

Aber das Alles kommt ja auch nicht in Betracht gegenüber der Behandlung der von den Verletzten eingelegten Reklame. Die eingehende Würdigung der einschlägigen Momente, das Eingehen auf die von den Verletzten erhobenen Einwände: das ist ja das Wesentlichste — das wird die wenig erfreuliche Neugierigkeit vergessen machen.

Doch noch weit, weit mehr ist hier meine Erwartung getäuscht worden. Eine nervöse Unruhe, eine Hast, ein eiliges Drängen nach Erledigung des Besuchs habe ich gefunden, wie ich es nicht für möglich gehalten hätte. Die Arbeitskraft der Recht sprechenden Herren scheint sehr in Anspruch genommen zu sein. Die Ueberbürdung ist offensichtlich, sogar während der Verhandlung unterbreitet der Diener dem Präsidenten Schriftstücke zur Vollaufziehung.

Nach kurzer, knapper, das Wesentlichste hervorhebender Darlegung der Sachlage durch den Delegierten bekomme ich das Wort: „Sie können sich wohl kurz fassen.“

„Natürlich, ich will nur ganz kurz, in groben Zügen auf die Sache eingehen.“

„Sie können sogar auf's Wort verzichten.“

Die Sachlage war den Herren also schon so klar, daß weitere Erklärung dem Vorsitzenden unnötig erschien. Der Berufsgenossenschaft war sie wohl so klar noch nicht erschienen, sonst würde sie es doch nicht erst auf die Entscheidung haben ankommen lassen. Und offenbar erschien den Herren der Anspruch auf Ersatz der Vertretungskosten als etwas ganz Auffälliges; die Hälfte der Reisekosten von Lübeck nach Berlin hatte ich beantragt.

„Ja, dann kann sich ja ein Verlehter einen Vertreter aus Amerika kommen lassen!“ mit diesen Worten drehte sich der Herr Dezernent noch einmal in der Thür des Rathungszimmers um.

„N 8 Vertretungskosten wurden bewilligt — für Schiedsgericht und Reichsversicherungsamt zusammen —, die niedrigsten Sätze. Grundsätzlich könnten an auswärtige Vertreter Reisekosten nicht erstattet werden.“

In der zuvor verhandelten Sache waren für die Vertretung durch einen nicht erschienenen Rechtsanwalt N 10 Vertretungskosten zugebilligt.

Am anderen Tage dasselbe Bild. Das Wartezimmer war noch voller als gestern, mindestens die Hälfte der Erschienenen — Alle doch an der Gesundheit Geschädigte — mußten stehen, und draußen auf dem Korridor war ich Zeuge eines Gespräches zwischen einem Rechtsanwalt und einem Diener des Reichsversicherungsamtes, welches auch charakteristisch war:

„Ich lasse den Herrn Geheimrath bitten, die Sachen 2, 4 und 8 noch nicht zu verhandeln, ich habe umächst noch im Zimmer X. zu thun.“

„Ja, in 2 und 4 ist der Verlehte aber selbst erschienen.“

„Herrgott! Mann, das schadet ja doch nichts, ich kann aber doch nicht da sein, ich muß erst nach Zimmer X., da ist die Gegenpartei auch durch einen Rechtsanwalt vertreten, den kann ich nicht warten lassen — — ach was! — sagen Sie nur ich lasse den Herrn Geheimrath bitten.“ —

Beim Aufruf meiner Sache bot sich mir eine neue Ueberraschung.

„Sie sind?“

„Arbeitersekretär.“

„Sie betreiben die Vertretung gewerksmäßig?“

„Nein, keineswegs.“

„Nun, es gehört doch zu den Obliegenheiten Ihres Berufes?“

„Meine Obliegenheiten bestehen zumeist in der mündlichen Auskunftserteilung.“

„Na — das ist ja dasselbe in Noth! Ach, Herr . . . soll ich einmal die Akten haben.“

Der Herr Vorsitzende blättert etwas in den Akten — „ach so — ja — na Einwendungen gegen die Vertretung werden wohl nicht erhoben?“

Ein rascher Blick über die anderen Herren und dann unter Rückgabe der Akten an den Dezernenten: „Bitte, Herr . . .“

Der Herr Dezernent schildert den Fall. Drei Gutachten sind in dieser Sache schon erstattet; eines, das des erstbehandelnden Arztes, ist der Verlehten günstig, die beiden anderen — eines vom Schiedsgericht als Obergutachten eingeholt — nicht.

Der referierende Herr trägt eingehend die beiden ersterstatteten Gutachten vor. Ein-, zweimal erinnert der Herr Vorsitzende daran, „es ist ja noch ein Obergutachten da“ — halblaut spricht er's dazwischen — und als zum Schluß der Dezernent ein Wort nicht gleich findet:

„Auf Grund dieses Obergutachtens hat dann das Schiedsgericht die Berufung — —“, hilft ihm schnell der Herr Vorsitzende nach: „abgewiesen“.

Und abgewiesen wurde auch der Rekurs, das er-

betene weitere Gutachten ist nicht für erforderlich erachtet worden.

Geheimer Regierungsrath Dr. Friedensburg war Senatspräsident, die goldene Taschenuhr lag während der Verhandlung stets vor ihm. —

In zwei Sitzungszimmern habe ich zu thun gehabt; in beiden ist mir dasselbe aufgefallen. Es kommt anscheinend wohl nicht allzu häufig vor, daß in einer Sache beide Parteien erscheinen. An der den Platz des Senats von dem übrigen Raum trennenden Barre ist nur ein Stehpult angebracht. Einer der beiden Parteien muß also seine Akten in den Händen behalten oder sie auf der schmalen Barriere balanzieren, und dieser Eine wird wohl zumeist der Verlehte sein. —

Als ich die Treppe im Innern des Reichsversicherungsamtes hinabging, ging denselben Weg mit mir eine Frau, einfach gekleidet, anscheinend eine Arbeiterin. Mit dem Taschentuch fuhr sie sich über die Augen — also auch abgewiesen.

Ich habe genug gehabt von diesen beiden Tagen — meine Stimmung war dahin. Ich habe mich auf den nächsten Zug gesetzt und bin schon Mittags nach Hause gefahren, meine Absicht, bis Abends zu bleiben, gab ich auf.

Und auf dem Wege zum Bahnhofe da kam mir der Gedanke, daß der neue Zentral-Arbeitersekretär keine leichte und keine angenehme Aufgabe vorfindet. Und ich dachte auch an den Stuttgarter Gewerkschafts-Kongress, und ich muß nach meiner innersten Ueberzeugung sagen, daß die dort erhobenen Klagen nur zu berechtigt gewesen sind.

Jetzt kann ich mir auch die Stimmung eines Mannes ausmalen, der in eigener Sache das prunkende Gebäude aufgesucht hat und es nun verläßt, nach Kenntniß der Art der Rechtsprechung und — abgewiesen.

Lübeck, den 11. Oktober 1902.

Rud. Wisje II.

Gewerbegerichtliches.

Wahlen. In Aschaffenburg siegten die Arbeiterbesitzer der Gewerkschaften mit 596 gegen 332 christliche Stimmen.

Justiz.

Ein mißglückter Angriff auf die Gau-Vorstände. Die preussische Polizei versucht immer von Neuem, die Gewerkschaften dem § 2 des preussischen Vereinsgesetzes dienstbar zu machen. Dieser § 2 verlangt von Vereinen, die auf öffentliche Angelegenheiten einzuwirken bezwecken, Statuten und Mitgliederlisten einzureichen. Die Bemühungen der preussischen Polizei, die Gewerkschaftskarteile solchen Vereinen gleichzustellen, wurden durch die Entscheidungen des Kammergerichts vereitelt. Dasselbe Schicksal erfuhr ein gleiches Experiment der Magdeburger Polizei mit dem dortigen Gauvorstand des Deutschen Holzarbeiterverbandes, der einer auf § 2 gestützten Aufforderung des Polizeipräsidenten nicht nachkam und dafür einen Strafbefehl auf N 30 lautend erhielt. Das Schöffengericht bestätigte die Strafe in der Auffassung, die Aufforderung des Polizeipräsidenten stelle sich dar als das Erfordern einer Auskunft im Sinne des § 2, welchem Verlangen der Gauvorstand durch Einreichung von Statuten und Mitgliederverzeichnis hätte nachkommen müssen.

Derfelbe legte Berufung ein und betonte, daß der Gau kein Statut habe und auch nicht aus physischen Mitgliedern bestehe. Das Landgericht

sprach den Angeklagten frei und führte aus: „Der Zentralverband der deutschen Holzarbeiter, dessen Hauptvorstand in Stuttgart sitzt, habe in ganz Deutschland Zahlstellen mit eigenen öffentlichen Verwaltungen. Nach dem Statut könne der Zentralvorstand den ganzen Verband in Gauen einteilen. Die Gauvorstände hätten dann innerhalb des Gaus die Agitation zu betreiben, bei Lohnbewegungen den Verbandsvorstand zu informieren über die Verhältnisse der Zahlstellen und außerdem die Zahlstellen zu revidieren. Wenn nun auch der Gauverband gleich dem Gesamtverband eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecke, so könne doch § 2 nicht angewandt werden, weil unter den obwaltenden Umständen der Gau garnicht als besonderer Verein anzusehen sei, da hier nicht physische Personen, sondern Zahlstellen vereinigt seien und die Gauvorstände gleichsam nur Untervorstände des Zentralverbandes seien.“ — Die Staatsanwaltschaft legte Revision ein und machte geltend, daß, wenn nicht der Gauverband, so doch die Gauvorstandsmitglieder einen Verein bildeten.

Das Kammergericht verwarf indessen die Revision der Staatsanwaltschaft mit folgender Begründung: Weder der Gauverband noch der Gauvorstand sei ein Verein. Es handele sich lediglich um eine Verwaltungsorganisation des Gesamtverbandes und der Gauvorstand sei nur eine Unterbehörde, ein Unterorgan des Zentralverbandes, das die Agitation betreibe und die Zahlstellen beaufsichtige.

Kartelle, Sekretariate.

Zur Agitation der Kartelle. Der Vorstand des Verbandes der Erd-, Bau- und gewerblichen Hilfsarbeiter führt Klage, daß die Kartelle die an sie gerichteten Ersuchen um agitatorische Mithilfe ignorieren. Der rheinische Gauvorsitzer des Verbandes hat sich beschwert, daß die Kartelle in Belbert, Ruhrort, Oberhausen, Duisburg, Detmold, Minden in Westfalen, Schilbesche, Hamm in Westfalen, Lippstadt, Hörde, Bochum, Gelsenkirchen, Herlohn, Witten und Gießen nicht einmal die selbstverständliche Anstandspflicht beachtet haben und ihm keine Antwort zugehen ließen.

Das Organ des Verbandes bemerkt bitter: „Solche Pflichtvergessenheit von Institutionen des Klassenkampfes, wie man die Gewerkschaftskartelle doch wohl mit Recht bezeichnen darf, ist denn doch unerhört. Jede preussische Behörde — und ist sie bis zum Versten voll von Gift und Galle gegen die Arbeiterbewegung — antwortet auf alle Eingaben. Zu der Kulanz, die der reaktionäre preussische Bureaucratismus übt, können sich die aufgeführten Gewerkschaftskartelle nicht erheben.“

Wir können daran nur die dringende Mahnung knüpfen, daß die Kartelle sich ihrer nächstliegenden Aufgabe der Förderung der Agitation in allen an sie herantretenden Fällen erinnern und auch im Unvermögensfalle, etwas für die Antragsteller Erfolgreiches zu thun, wenigstens die an sie gerichteten Anfragen und Schreiben beantworten.

Anderer Organisationen.

Die „größte“ deutsche Bergarbeiterorganisation, so wird in den letzten „Mitteilungen“ des Gesamtverbandes christlicher Gewerkschaften der christliche Gewerksverein der Bergarbeiter (Sitz Altenessen) genannt. Es hat mehr als bloßes Tagesinteresse, an der Hand von Thatsachen festzustellen, was von den

so beliebten Anpreisungen der „größten“ christlichen Gewerkschaften zu halten ist. Zunächst rechnen wir einmal nach den eigenen Angaben der Leute ihre Gefolgschaft zusammen. Im offiziellen Protokoll über den Münchener christlichen Gewerkschaftskongress ist die Mitgliederzahl des christlichen Bergarbeitervereins (fast alle wohnhaft im Ruhrgebiet) mit 35 000 am 1. April 1902 angegeben, genau (1) 1000 mehr als ein Jahr vorher. Nach demselben Protokoll betrug zur gleichen Zeit die Zahl der Mitglieder des inzwischen aufgelösten Siegerländer christlichen Berg- und Hüttenarbeiterverbandes 8950, 2150 weniger als 1901. Nach der Auflösung sollen „etwa 5000“ Siegerländer Bergleute zum Altenessener Verein übergetreten sein. Alles nach eigenen Angaben von Brust! Im Siegerländer Verein sollen auch „etwa 3000“ Metallarbeiter gewesen sein, die mit dem Sauerländer Metallarbeiterverein, „etwa 1000 Mitglieder“, den Kern des Zentralverbandes der Metallarbeiter bilden sollen, der gegen Wieber formiert ist. Nun lesen wir aber im Briefkasten des Wieberorgans, daß sich die „etwa 3000“ auf „etwa 300“ Siegerländer Metallarbeiter verflüchtigt haben.

Aber nehmen wir an, der Gewerksverein der christlichen Bergleute (Vorsitzender August Brust) habe 5000 Siegerländer bekommen, dann betrüge seine Gesamtmitgliedschaft 40 000. Dagegen schloß der Deutsche Bergarbeiterverband (Sitz Bochum) das Jahr 1901 mit 38 042 Mitgliedern und hatte am Schluß des Monats Oktober über 45 000! Sein Organ hatte über 47 000 Auflage erreicht. Der alte Verband nahm also in diesem Krisenjahr über 7000 Mitglieder zu! Somit ist der „alte Verband“ die weitaus stärkste Zentralorganisation der deutschen Bergleute. Um das zu leugnen, rechnete Brust dem Bergande nur einige 25 000 Mitglieder zu. Das Regepte ist sehr einfach: Obwohl der Beitrag zum Streifonds (50 § pro Monat, 1901) nur freiwillig ist, berechnete der christliche Statistiker wider besseres Wissen \mathcal{M} 1,20 (70 § regulär, 50 § Streifonds) pro Verbandsmitglied an. Dem braven Christen lag die Abrechnung 1901 vor, die nur \mathcal{M} 1667,20 Einnahme des Streifonds nachwies. Brust weiß auch, daß franke und arbeitslose Verbandsmitglieder nur 10 §, invalide nur 35 § Monatsbeitrag zahlen, aber thut nichts: pro Mitglied wurden \mathcal{M} 1,20 verrecknet und da kamen allerdings viel weniger Mitglieder heraus. Andererseits rechnete er pro Gewerksvereinsmitglied nur das an, was abzüglich der Botengeldder usw. mit der Hauptlaste verrechnet war. Dieses Verfahren machte sogar die doch gewiß abgehärteten Herren in München-Gladbach stuhig. Und unser Freund bewies, daß von 34 000 Gewerksvereinslern am Jahreschluß 33 000 voll bezahlt hatten!!! Eine solche fabelhaft straffe Organisation kann nicht einmal der deutsche Buchdruckerverband aufweisen. Daß ein solcher Massenabschluß bei dem wechselnden Mitgliederstand einfach unmöglich ist, werden uns alle Gewerkschaftsklassierer bezeugen.

Inzwischen sind aber Thatsachen ans Tageslicht gekommen, die ein helles Licht auf die dortseitigen Zustände werfen. Ist seine Rechnung richtig, dann muß der christliche Gewerksverein im Ruhrgebiet namhaft stärker sein als der Verband. Aber so etwas muß sich doch in der Bewegung herausstellen. Nun hat aber der alte Verband bei allen letzten jährigen Knappschaffsklassen = Ersatzwahlen eine größere Zahl von Stimmen aufgebracht als der Gewerksverein und hat fast überall gesiegt über

ihn! Ferner haben gerade in den letzten Monaten zahlreiche Versammlungen den schlagenden Beweis erbracht, daß die Verbandsmitglieder in viel größerer Zahl vorhanden sind, sogar wenn der Gewerkverein eigene Versammlungen abhält. Seine Redner sprechen vor 30 bis 200 Mann, darunter ein starker Prozentjahs Verbändler; deren Versammlungen sind von Hunderten bis 2000 Kameraden besucht. Hunderte Gewerkvereiner treten zum alten Verband über; das macht der Brotwucher, den die Brust und Genossen fördern! Das sind Tatsachen, beweisfräftiger als Zahlenparaden.

Aber es kommt noch schöner. In „schwarzen“ Bezirken, wie Herne, Vorbeck, Eissen, wo früher der Gewerkverein notorisch viel mehr Mitglieder hatte als der Verband, ist der letztere jetzt bedeutend stärker. Eklatant ist aber folgendes:

Das Ausschußmitglied des Gewerkvereins in dem Bezirke Hamborn ließ den Verbandsbevollmächtigten die Mitgliederliste einsehen. Es stellte sich heraus, daß von den 50 bis 60 Mitgliedern nur 12 (zwölf) Vergleute waren, von denen inzwischen noch vier zum Verbandsverband übertraten. Die anderen „Mitglieder“ sind Geschäftsleute, Wirthe, Handwerker, — Geiſtliche. In der Liste standen verzeichnet als Mitglied Nr. 1: Kaplan Rohde, Nr. 2: Kaplan Schlicker, Nr. 3: ein anderer Kaplan! Ist das nicht erheitend und bezeichnend? Im selben Bezirk besaß der alte Verband im September 1623 Mitglieder (nur Vergleute);

jetzt sind es noch mehr. Die Elitetruppen der „größten deutschen Bergarbeiterorganisation“ sind also keine Vergleute, sondern an erster Stelle stehen *Kleriker!* Nun kann man sich auch leicht denken wo der „reiche Dufel“ wohnt, der dem Gewerkverein die 10 000 Beitragsgelder schenkte, für Mitglieder, die nach eigener Angabe Brust's garnicht da waren.

Im November d. J. müssen im Ruhrgebiet die Ersatzwahlen zum Berggewerbegericht stattfinden. Von den 75 Beisitzern muß der Gewerkverein 29 vertheidigen und insgesammt wenigstens 45 durchbringen, wenn er wirklich die angegebene Mitgliederzahl besitzt. Die Kapläne wählen schon mit allem Eifer, schade, daß sie nicht mitwählen können. Der Gewerkverein ist unter der Parole des Brotwuchers so „groß“ geworden, daß ihm am Wahltag verschiedene Stimmen fehlen werden.

Mittheilungen.

An die Vorstände der Zentralvereine.

Am 5. d. M. ist den Vorständen ein Zirkular, betreffend Erhebungen über Arbeitsvermittlung, zugesandt worden, dessen Beantwortung bis zum 14. d. M. erbeten ist. Da möglicherweise eine der Sendungen auf der Post verloren gehen kann, so machen wir an dieser Stelle auf das Zirkular aufmerksam, damit die Vorstände, welche dieses nicht erhalten haben, es reklamieren können.
Die Generalkommission.

Adressen der Gewerkschaftskommission, Landesgewerkschaftskommissionen und Zentralverbände Oesterreichs.

Gewerkschaftskommissionen.

- Gewerkschaftskommission Oesterreichs:** A. Hueber, Wien, VI/1, Mariabilderstraße 89 A.
Czechoslawische Gewerkschaftskommission, Prag, II, Myslitzergasse 1959.
Landesgewerkschaftskommission für Galizien und Bukowina: Karl Racher, Krafanergasse 6 in Lemberg.
Landesgewerkschaftskommission für Mähren, Brünn, Jussagasse 8.
Landesgewerkschaftskommission für Steiermark, Graz, Auenbruggergasse 35.
Gewerkschaftssekretariat in Reichenberg, Steinbrugergasse 16.

Zentralverbände.

- Bäcker,** Wien, VII, Sandgasse 12.
Bauarbeiter, Wien, XVI, Gaullachergasse 15.
Bergarbeiter, Turn bei Teplig, Gasthaus „Wilhelms- thal“, Böhmen.
Bildhauer, Wien, V, Schloßgasse 2.
Brauer und Fassbinder, Wien, VI/1, Gumpendorfer- straße 62, per Adresse: St. Supperl.
Buchbinder, Wien, V, Rüdigerergasse 5.
Buchdrucker und Schriftsetzer, Wien, VII, Ziegler- gasse 25, 6. Stiege.
Drechsler, Wien, VI/2, Webgasse 3.
Eisenbahner, Wien, V/1, Schloßgasse 22.
Eisen- und Metallarbeiter, Wien, V/2, Kothgasse 27.
Glasarbeiter, Tannwald bei Tiefenbach, Böhmen.
Handlungsgehülfen, Wien, I/1, Wildpretmarkt 3.
Handschuhmacher, Wien, Franz Kirchweger, V/2, Wolfganggasse 10.
Holzarbeiter, Wien, VI/1, Gumpendorferstraße 62.
Hutmacher, Wien, VIII/2, Lerchengasse 13.
Krankenkassenangestellte, Wien, VI, Gumpendorfer- straße 91 (Gasthaus).
Kürschner, Wien, VII, Neubaugasse 55 (Gasthaus).
Kaffeefurrrogatarbeiter, Wien, VII, Westbahnstr. 54, (Gasthaus).
Kupferschmiede, Wien, V/2, Am Hundsturm 2, (Gasthaus).
Lebensmittelarbeiter, Prag, II, Myslitzergasse 1959.
Lithographen und Steindrucker, Wien, VII, Ziegler- gasse 25.
Maler, Anstreicher und Lackierer, Wien, VII/2, Kirch- berggasse 24.
Maschinisten und Heizer, Wien, XVII, Schumann- gasse 102.
Mühlenerbeiter, Wien, Josef Beer, Schwecat 59.
Papier- und chemische Arbeiter, Wien, VI/2, Stumpergasse 1, 3. St.
Porzellanarbeiter, Fischern bei Karlsbad, Böhmen.
Rothgerber, Wien, XII/1, Griechhofgasse 5.
Sattler, Taschner und Riemer, Wien, VI/1, Maria- hilferstraße 13 (Gasthaus).
Schmiede, Wien, VIII/1, Auerspergstraße 11 (Gasthaus).
Schneider, Wien, VI/1, Kopernikusgasse 11.
Schuhmacher, Wien, VII/1, Westbahnstraße 37, Me- z- jani 20.
Thonwaarenarbeiter, Wien XV/1, Joh. Suchan, Tellgasse 14.
Steinarbeiter, Wien, VII/3, Lerchenfelderstraße 67 (Gasthaus).
Textilarbeiter, Wien, VI/1, Kasernengasse 18.
Weißgerber, Prag, Josef Lev, Lieben, 7374.
Zimmerer, Wien, XVI/2, Gaullachergasse 6 (Gast- haus).